Zeitschrift: Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft

Band: 20 (1963)

Heft: 4

Artikel: Tacitus in der Editio Helvetica

Autor: Fuchs, Harald

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-18351

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tacitus in der Editio Helvetica

Von Harald Fuchs, Basel

Die Tacitus-Ausgabe der Editiones Helveticae (*Annales* 1: Frauenfeld 1946; 2: 1949) liegt nun vollständig im zweiten Abdruck vor (1: 1960; 2: 1963). Die Verbesserungen haben sich aus verschiedenen Gründen auf die Beseitigung von Druckfehlern[1] und auf einige Änderungen in der Zeichensetzung beschränken müssen. Diese erzwungene Zurückhaltung wird jedoch insofern unschädlich sein, als das Verhältnis des dargebotenen Textes zur Überlieferung ja durchgehend sichtbar gemacht ist[2]. Zudem können für die Beurteilung von Fragwürdigem jetzt die neueste, von E. Koestermann besorgte Teubner-Ausgabe[3] sowie Drexlers Heidelberger Ausgabe der Annalen[4] als leicht zugängliche Hilfsmittel herangezogen werden. Die vornehmlich für die Gymnasien bestimmte Editio Helvetica wird also, wie wir hoffen, ihr wesentliches Anliegen, dem Benutzer einen lesbaren Text darzubieten, der immer wieder auch zur Beschäftigung mit der Überlieferung anregt, weiterhin zu erfüllen vermögen. Der Neudruck des von uns vor Jahren hergerichteten Textes der Annalen gibt Veranlassung, hier einige Stellen zu behandeln, die wir heute anders als damals gestalten würden.

1, 13, 2. Als Augustus am Ende seines Lebens überdachte, wer etwa außerhalb des Kaiserhauses als sein Nachfolger in Frage käme, hatte er *M. Lepidum* beurteilt als *capacem, sed aspernantem.* Daß in der Tat der kraftvolle M. Lepidus cos. 6 pChr. gemeint ist und nicht, wie man mit Lipsius anzunehmen pflegte, M'. Lepidus cos. 11 pChr., hat Syme in einer Prüfung sämtlicher bei Tacitus vorliegenden

---

[1] Nützliche Hinweise auf Druckfehler sind mir insbesondere aus dem Basler Humanistischen Gymnasium zugegangen.

[2] Auf einiges Übersehene bin ich von J. Delz, Binningen, brieflich und von H. Drexler in seiner für den Gnomon verfaßten Besprechung des ersten Bandes aufmerksam gemacht worden, denen beiden ich mich für ihre Bemühungen verpflichtet fühle; Drexlers eingehende Besprechung, Gnomon 22 (1950) 248/53, habe ich dank der Freundlichkeit des Herausgebers, W. Marg, in ihrem ursprünglichen, nicht voll abgedruckten Wortlaut kennenlernen dürfen.

[3] Ausgabe der Annalen Leipzig 1960; zur Ausgabe der Historien (1961) s. H. Heubner, Gnomon 34 (1962) 159/63, der die Eigenart des wieder aufgefundenen, von Koestermann in geradezu zerstörerischer Weise überschätzten Codex Leidensis Ryckianus (= Cod. Leidens. B.P.L 16 B; Papierhandschrift von etwa 1480, enthaltend Ann. 11/16 und Hist. 1/5 in demselben Umfange wie der Mediceus II; zuerst von R. Agricola, zuletzt von Th. de Rycke für seine Ausgabe Leiden 1687 verwertet) vorzüglich veranschaulicht; gleichermaßen standfest W. Hering, Helicon 2 (1962) 361ff. – Vgl. auch u. Anm. 36. 39. 52. 54. 57. 91 sowie S. 216 zu 12, 64, 1.

[4] Heidelberger Texte, Latein. Reihe 28, 1/3, F. H. Kerle Verlag, 1955/57 (dazu Erklärendes Verzeichnis der Eigennamen von U. Weidemann, 1958).

Nachrichten über die beiden Lepidi gezeigt[5]. Manius Lepidus begegnet in den erhaltenen Teilen der Annalen offenbar nur 3, 22, 1, wo er als Verteidiger seiner Schwester auftritt, und 3, 32, 2, wo freilich die Handschrift den Vornamen in der Form *Marcum* ausschreibt, jedoch die Kennzeichnung des Mannes teils als *socors, inops et maioribus suis dedecorus*, teils als *mitis magis quam ignauus* in Wahrheit nur dem Manius gelten kann[6]. An allen anderen Stellen der Annalen, an denen nach der Handschrift von Marcus die Rede ist, wird die Bezeugung des Namens richtig sein. Mit Lipsius hatte man bisher nicht weniger als acht Stellen geändert[7].

1, 27, 2. Die meuternden pannonischen Legionen sollen von Drusus zur Ordnung zurückgeführt werden, der *cum primoribus ciuitatis* (24, 1) und mit zuverlässigen Truppen zu ihnen entsandt ist. Beim ersten Auftreten gehört zu seinen Begleitern der im Kriege bewährte Cn. Lentulus, dem die Soldaten seiner Strenge wegen besonders feindlich gesinnt waren. Dieser gerät sehr bald in eine bedrohliche Lage: *nec multo post digredientem eum Caesare ac prouisu periculi hiberna castra repetentem circumsistunt ... simul ingruunt, saxa iaciunt ...* In den Worten *digredientem eum Caesare* wird *eum* zumeist – wie schon von Beroaldus – in *cum* geändert. Demgegenüber hat F. Ritter in seiner zweiten Tacitus-Ausgabe (Leipzig 1864) *eum ⟨cum⟩ Caesare* geschrieben, sinngemäßer darauf W. John (Maia 3 [1950] 261/64) *eum ⟨a⟩ Caesare*. Es fragt sich aber, ob es hier überhaupt erforderlich oder auch nur erwünscht war, daß der Prinz erwähnt wurde. Die Aussage wird inhaltlich von

[5] Journ. Rom. Stud. 45 (1955) 22ff.

[6] Wenn 3, 32, 2 *Marcum* ausgeschrieben ist, so kann dieses, wie Syme annimmt, ein ebenfalls ausgeschriebenes *Manium* voraussetzen. An sich freilich wäre der Fehler aus *M'.* leichter zu erklären. – Das in unserer Ausgabe angewandte Verfahren, die Vornamen durchgehend in der abgekürzten Form wiederzugeben, ist von Syme, JRS 38 (1948) 124ff. in der Besprechung des 1. Bandes mit Recht beanstandet worden (ebenso JRS 45 [s. o. Anm. 5] 26 Anm. 30); immerhin haben wir die vollen Formen, soweit sie in der Handschrift erscheinen, jeweils im Apparat verzeichnet (Aufzählung zu 1, 53, 3, zu ergänzen durch 14, 53, 3; Wechsel etwa der Formen *Titus Liuius* und *T. Liuius* [vgl. *Ann.* 4, 34, 4] zum Beispiel im handschriftlichen Text von Seneca *Ep.* 46, 1 und 100, 9 [ähnlich *Dial.* 9 (*Tranqu. an.*) 5, p. 262, 7 Hense] sowie Sueton *Cal.* 34, 2; *Dom.* 10, 3 und *Claud.* 41, 1). Der gewissenhafte F. Ritter hatte einst in seiner Cambridger Ausgabe (1848) jeden Vornamen vielmehr ausgeschrieben, da für Tacitus die Vornamen den Geschlechts- und Beinamen gleichwertig gewesen seien (s. dort Bd. 1, LIVf.). – Der von Syme, JRS 45 (s. o.) 31 Anm. 79 nicht mit Namen genannte «recent editor», der in 6, 48, 3 den Satz *documento erunt sequentia bene Arruntium morte usum* dem Tacitus abgesprochen hatte, ist der Herausgeber der hier zur Erörterung stehenden Editio Helvetica (gegen die Aussonderung schon Syme, JRS 38 [s. o.] 127). Daß der wortkarge und stilbewußte Tacitus auf die von Arruntius geäußerten Befürchtungen und den anschließenden Satz *haec uatis in modum dictitans uenas soluit* jene plumpe Erläuterung habe folgen lassen, scheint uns schlechthin unmöglich zu sein (ähnliche Randbemerkungen sind 2, 30, 3 und 2, 52, 3 in den Text aufgenommen worden). Syme freilich spricht von «supreme artistry»: «the wilful descent from the fervid eloquence of a vaticination to plainest prose» (so im Werke über Tacitus [Oxford 1958] 1, 356; anerkannt von Koestermann zu 6, 48, 3).

[7] 1, 13, 2; 3, 11, 2; 35, 1; 50, 1; 4, 20, 2; 56, 3; 6, 5, 1; 27, 4. – Nach den neuen Erkenntnissen sind nicht nur im Text unserer Ausgabe, sondern auch im Register wie in der Stammtafel 6 die einschlägigen Stellen zu berichtigen. In der Tafel muß nun die bisher als Tochter des M'. Lepidus betrachtete Aemilia Lepida zur Tochter des M. Lepidus werden (Syme, JRS 45 [o. Anm. 5] 32), der seinerseits nicht im Jahre 36, sondern gemäß 6, 27, 4 (darauf bezüglich 6, 40, 3) schon im Jahre 33 gestorben wäre. Das Todesjahr des M'. Lepidus ist nicht bekannt.

einer nicht überzeugenden Verengung befreit und stilistisch zugleich straffer[8], wenn man *eum Caesare* als eine fälschlich in den Text aufgenommene Verdeutlichung, die einst *sine Caesare* gelautet hatte[9], beseitigt[10].

1, 40, 3. Germanicus wird von seiner Umgebung aufgefordert, wegen der Gefährdung durch die meuternden Truppen Köln zu verlassen. *diu cunctatus aspernantem uxorem, cum se diuo Augusto ortam neque degenerem ad pericula testaretur, postremo uterum eius et communem filium multo cum fletu complexus, ut abiret perpulit.* Der weitgespannte Satz ist von Lipsius dem Stil des Tacitus angeglichen worden, indem er *aspernantem uxorem* in *aspernante uxore* änderte. Die neueren Herausgeber haben diese Änderung zumeist nicht anerkannt. Sie wird aber, wie uns scheint, unmittelbar überzeugend, wenn man nach *diu cunctatus* ein Komma setzt[11].

1, 59, 3f. Arminius ruft zum Kampfe gegen die Römer auf, denen sich Segestes unterworfen hat: *sibi tres legiones, totidem legatos procubuisse ... cerni adhuc Germanorum in lucis signa Romana quae dis patriis suspenderi⟨n⟩t*[12]. [4] *coleret Segestes*

---

[8] Vgl. John 262: «Johannes Müller, Beiträge zur Kritik und Erklärung des Cornelius Tacitus, Heft 3, Innsbruck 1873, p. 5sqq. ... multos locos collegit, quibus apparet Tacitum pronominis 'is ea id' formas accusativas et participiis et infinitivis accomodandas plerumque neglexisse.» John ist der Meinung, in den wenigen Fällen, in denen dieses Stilgesetz nicht befolgt werde, sei es – wie an der vorliegenden Stelle – die Absicht, «ut persona agens, non actio ipsa legentium animis praecipue subiciatur».

[9] Das Wort *Caesar* selbst war kurz vorher in 27, 1 von Tacitus verwendet worden. – Wortveränderungen bei der Aufnahme von Randnachträgen auch 1, 59, 4 (u. S. 209); 2, 24, 1 (u. S. 210); 15, 38, 4 (u. S. 221). – Vgl. auch u. Anm. 38.

[10] Erläuternde Zusätze finden sich im Mediceus I auch 2, 8, 2 *Amisiae*: del. Nipperdey; *transposuit*: del. Ernesti (s. u. S. 209); 2, 28, 3 *malae*: del. Hartman; 4, 10, 2 *Lygdus*: del. Ernesti (der hier im Nebensatz wiederholte Name ist von G. Sörbom, *Variatio sermonis Tacitei* [Diss. Upsala 1935] 171f. fälschlich mit Belegstellen verteidigt worden, in denen der Name am Beginn eines Hauptsatzes wiederholt ist [4, 20, 2; 12, 49, 1; 13, 32, 3]); 6, 3,1 *imperatoris*: del. Lipsius; 6, 9, 2 *uenas*: del. Ritter; 6, 24, 2 *alienationem mentis simulans*: del. Nipperdey teste Halm[1] (1853), del. Bahrdt teste Halm[2] (1859) (das folgende *quasi per dementiam* [del. Ruperti] wird von Nipperdey durch Sallust *Cat.* 42, 2 *inconsulte ac ueluti per dementiam cuncta simul agebant* geschützt; das aus der Sallust-Stelle übernommene Wort *dementia* begegnet bei Tacitus sonst nicht, *alienatio* sonst nur *Hist.* 2, 60, 1; *Ann.* 2, 43, 5 im Sinne von Abneigung; *alienatio mentis* ist Fachausdruck der Kaiserzeit, den Tacitus sicherlich vermieden hat); ein Zusatz besonderer Art ist 4, 53, 1 *probis*: del. Fuchs; zu Unrecht haben wir nach dem Vorgange von F. Jacoby 2, 5, 3 *damno armorum* getilgt: der Ausdruck bedeutet hier, wie Drexler in seiner Ausgabe bemerkt, den Verlust der Waffen und Geräte. – Die Stellen 4, 53, 1; 6, 3, 1; 24, 2 werden von Syme, JRS 38 (s. o. Anm. 6) 125ff. verteidigt; für 6, 9, 2 schlägt Koestermann eine Verschlimmbesserung vor (*eas*), die den sprachlichen Verstoß (Wiederholung des Akkusativs) noch ärger werden läßt; den überlieferten Fehler hat man hier durch falsche Zeichensetzung (; *precatusque* ...) verwischt. – Vgl. auch die drei o. Anm. 6 erwähnten Stellen; ferner Bd. 1, 197; 2, 181.

[11] Vgl. etwa 3, 70, 1 *L. Ennium ... recipi Caesar inter reos uetuit, palam aspernante Ateio Capitone*; s. auch u. S. 210f. zu 2, 43, 4.

[12] Der überlieferte Text besagt, die erbeuteten Waffen seien in den Wäldern der Germanen von Arminius den heimischen Göttern aufgehängt worden. Eine derart ausgreifende Tätigkeit des siegreichen Anführers wird man sich jedoch kaum vorstellen können. Liest man hingegen *suspenderi⟨n⟩t*, so haben, wie es das Nächstliegende war, die am Kampf beteiligten Germanen selber in unbestimmter Vielzahl die Weihungen vorgenommen (die *signa* dürfen nicht etwa als Legionsadler verstanden werden; sie erscheinen vielmehr neben diesen als besondere Feldzeichen der kleineren Abteilungen; Belege bei Gerber-Greef, *Lexicon Taciteum* [1903] 1497f.). Unsere Verbesserung ist von den neueren Herausgebern nicht berücksichtigt worden.

uictam ripam, redderet filio sacerdotium hominum: Germanos numquam satis excusaturos, quod inter Albim et Rhenum uirgas et secures et togam uiderint. Für den Ausdruck *sacerdotium hominum* hat sich eine überzeugende Verbesserung bisher noch nicht finden lassen. Das störende *hominum*[13] ist von F. A. Wolf in *Romanum*, von Nipperdey in *hostium* geändert[14], von anderen (Novák, Andresen, Drexler) getilgt worden[15]. Nach der Tilgung jedoch bleibt eine fühlbare Leere, die man durch einen Hinweis auf das Entwürdigende jenes *sacerdotium* ausgefüllt sehen möchte. Von den genannten beiden Änderungen befriedigt *Romanum* deswegen nicht, weil der Dienst an der Ara Ubiorum, um den es sich hier handelt (vgl. c. 57, 2), als *sacerdotium Romanum* recht ungenau gekennzeichnet wäre, zudem aber auch weil das Wort *Romanum* kurz vorher im Ausdruck *signa Romana* verwendet worden war. Ebenso würde die Erwähnung eines *sacerdotium hostium* befremden. Die naheliegende Verbesserung *hominum* > *hostium* läßt sich jedoch halten, wenn man annimmt, daß vor *hostium* etwas ausgefallen ist[16]. Tacitus mag also geschrieben

---

[13] Der Genetivus obiectivus ist schon an sich sprachwidrig; möglich wäre nur ein Genetivus explicativus wie *Agr.* 9, 6 *pontificatus sacerdotium*; *Ann.* 1, 54, 1 *sodalium Augustalium sacerdotio*; vgl. *quindecimuirale sacerdotium* 11, 11, 1; 16, 22, 1.

[14] Der neueste Änderungsvorschlag *abominandum* (W. John, Hermes 91 [1963] 380ff.) muß von vornherein abgelehnt werden, da er nicht nur gegen die Wortwahl des Tacitus verstößt (John 381), sondern auch die gedankliche Haltung der ganzen Aussage verkennt, die ohne jede wertende Bemerkung die Tatsachen durch sich selber sprechen läßt. – Eine reine Verlegenheitslösung war Bezzenbergers *hoc unum* als Beginn des folgenden Satzes (beifällig erwähnt von Furneaux in seinem Kommentar, 1. Bd., 2. Aufl., Oxford 1896).

[15] In der Erklärung des Zusatzes scheint man sich jetzt auf ein 'glossema christianum' geeinigt zu haben; s. Koestermanns Apparat.

[16] Textverluste kleineren oder größeren Umfangs sind in beiden Tacitus-Handschriften an manchen Stellen unmittelbar erkennbar, im Mediceus I (abgesehen vom häufigen Verlust einzelner Buchstaben, wie auch 1, 65, 2 *per qu⟨a⟩e ⟨e⟩geritur humus* [in ed. Helv. falsch beurteilt; vgl. C. O. Brink, JRS 51 (1951) 42]) etwa 1, 69, 3 *⟨studia⟩ militum*; 2, 9, 2 *tum permissu ⟨Caesaris uocatur⟩ progressusque salutatur*; 2, 21, 1 *imprompto iam ⟨Arminio⟩*; 3, 14, 3 (nicht ergänzbar); 3, 16, 2 *⟨conquestus M. Pisonem uocari iubet⟩*; 3, 47, 2 *⟨occurrere⟩*; 4, 4, 3 *⟨ut noscatur⟩*; 4, 53, 1 Lücke von über 14 Buchstaben (vgl. u. und S. 213 mit Anm. 31); 6, 33, 2 (nicht ergänzbar); 6, 40, 1 (nicht ergänzbar); vgl. auch 1, 8, 2 *⟨urbanis quingenos⟩*; 3, 59, 2 *⟨Silanianae⟩ sententiae*. Im Hinblick auf diese nicht geringe Anzahl unbestreitbarer Lücken haben wir selbst auch an einigen anderen Stellen einen Textverlust annehmen zu sollen geglaubt. Daß der Grad der Wahrscheinlichkeit verschieden hoch ist, war uns natürlich bewußt. Für sicher halten wir auch jetzt noch 3, 12, 2 *officii terminos ⟨egressus⟩ obsequium ... exuit* (abgelehnt von Syme, JRS 38 [o. Anm. 6] 127; nicht erwähnt von Drexler und Koestermann, trotz den in unserem Apparat angeführten Belegstellen *Hist.* 4, 51, 2 *tamquam terminos aetatis ... egrederetur*; *Ann.* 13, 2, 2 *modum liberti egressus*); als sehr wahrscheinlich betrachten wir außer der, wie uns zu spät bewußt geworden ist, schon bei Furneaux aufgeführten Ergänzung 1, 41, 1 *et externae fidei ⟨committi⟩* auch 1, 65, 4 *en Varus et ⟨paludes⟩ eodemque iterum fato uinctae legiones* (*{et}* Brink a. O. 47f., der auf die drei jedoch nur äußerlich verwandten Fälle *Hist.* 1, 80, 2; 4, 53, 4; 54, 1 im Mediceus II verweist; s. auch Drexler, Gnomon 22 [o. Anm. 2] 250); andere Vermutungen dieser Art würden, wie uns scheint, zum mindesten eine Erwähnung in den Apparaten verdienen (den Versuch 6, 14, 2 *fuger⟨e conatus ess⟩et* geben wir selbstverständlich preis; vgl. u. S. 217f. zu 12, 65, 2). – Unsere Vermutung, daß auch 4, 3, 1 durch einen Wortverlust beschädigt sei, ist von Drexler und Koestermann in ihren Ausgaben beschwiegen (doch s. Drexler, Gnomon a. O. 251), von S. Monti, *De nonnullis lacunis quas in Taciti Annalibus H. Fuchs indicavit*, Univ. Napoli, Annali Fac. Lett. 1 (1951) 35f. angefochten worden. Der überlieferte Text lautet: *ceterum plena Caesaris domus, iuuenis filius, nepotes adulti moram cupitis* (sc. *Seiani*) *adferebant*; *et quia ui tot simul corripere intutum, dolus interualla scelerum poscebat.* Hier scheint uns die Begründung *et* [!] *quia* ... überflüssig zu sein: niemand wäre ja im Zweifel, weswegen Seian nicht auf einen Schlag zum Ziele gelangen konnte. Die Worte hätten aber einen guten Sinn,

haben: *redderet filio sacerdotium ⟨inter primores⟩ hostium.* – Im Anschluß an die gegen Segestes gerichtete Bemerkung wird erklärt, die Germanen würden die frühere römische Besetzung ihres Landes *numquam satis excusare.* Was hier das Wort *satis* bedeuten soll, ist nicht ersichtlich. Aber die von uns einst vorgenommene Änderung in *sane* ergibt allein noch keinen befriedigenden Text[17]. Schreibt man jedoch mit einer Umstellung *Germanos sane numquam excusaturos*, so bietet der Text genau das, was verlangt wird[18]. *sane* wird am Rande nachgetragen und später in der unrichtigen Form am falschen Orte eingefügt worden sein[19].

1, 63, 5. Caecina zieht mit seinen Truppen durch die Wälder, *quas tum Arminius impleuit, ... onustum sarcinis armisque militem cum anteuenisset.* Darauf heißt es weiter: *Caecinae dubitanti, quonam modo ... propulsaret hostem, castra metari in loco placuit, ut opus et alii proelium inciperent.* Das Fehlen des Subjekts vor *opus* pflegt man mit verschiedenen, in den Kommentaren von Nipperdey-Andresen und Furneaux angeführten Textstellen zu rechtfertigen, an denen *alii* erwähnt werden, ohne daß der vorher genannte andere Teil als solcher bezeichnet wird[20]. An der vorliegenden Stelle aber stört, daß zunächst überhaupt nicht erkennbar ist, wer das *opus* beginnt; aber selbst wenn sich das im vorangehenden Satze enthaltene Wort *miles* ohne weiteres ergänzen ließe, wäre der Satz nicht einwandfrei, da *miles* ja ein Gattungsbegriff ist, der notwendig alle Soldaten umfaßt. Die Annahme liegt nahe, daß wiederum etwas ausgefallen ist. Denkt man daran, daß im gegebenen Augenblick die Befestigungsarbeiten das Wichtigste waren, so mag man etwa herstellen: *ut ⟨ualidissimus quisque⟩*[21] *opus et alii proelium inciperent.*

2, 8, 2. Germanicus lacus ... et Oceanum usque ad Amisiam flumen peruehitur. classis Amisiae relicta laeuo amne, erratumque in eo quod non subuexit transposuit militem dextras in terras iturum: ita plures dies efficiendis pontibus absumpti. Die Aussage ist überzeugend von H. Heubner, Gymnasium 63 (1956) 350ff. erklärt worden. *subuehere* bedeutet schlechthin 'flußaufwärts schaffen' (Heubner 362, bes. Anm. 15), bedarf also keiner Ergänzung (⟨*huc*⟩ ed. Helv.). *transposuit* (del. Ernesti) ist Zusatz von fremder Hand (Heubner 360f. 364 Anm. 20). Die Verdeutschung lautet: «Die Flotte wurde am westlichen Ufer der Ems zurückgelassen, und ein Irrtum wurde insofern begangen, als der Feldherr das Heer, das doch in

---

wenn sie für das Schwanken des Seian den Grund angäben: *et ⟨diu in ancipiti erat Seianus, qua uia agendum esset,⟩ quia ui tot simul corripere intutum, dolus interualla scelerum poscebat.* – Zu der ebenfalls von Monti (a. O. 36) abgelehnten Vermutung, daß in 6 E (= 5, 10) 1 ein Textverlust eingetreten sei, s. Drexlers Ausgabe (dazu Gnomon a. O. 251).

[17] Empfunden auch von Drexler, Gnomon 22 (o. Anm. 2) 250.

[18] Belege für enklitisches *sane* bei Gerber-Greef 1428f.; dazu gehört auch *non sane*, das von uns app. crit. zu 1, 59, 4 in seiner Bedeutung verkannt ist.

[19] Vgl. o. Anm. 9.

[20] Beispiele: *Hist.* 3, 27, 2 *paulum inde morae, dum e proximis agris ligones dolabras et alii falces scalasque conuectabant*; *Ann.* 12, 41, 2 *qui centurionum tribunorumque sortem Britannici miserabantur remoti fictis causis, et alii per speciem honoris*; 15, 54, 2 *seruorum carissimi libertate et alii pecunia donati.*

[21] Vgl. 4, 46, 1 *quod pati dilectus et ualidissimum quemque militiae nostrae dare aspernabantur.*

das östliche Gebiet marschieren sollte, nicht weiter stromaufwärts beförderte; so wurden mehr Tage darauf verwendet, Brücken herzustellen.» Unsererseits vermögen wir wie *transposuit* auch *Amisiae* (del. Nipperdey) nicht anzuerkennen (weniger entschieden Heubner 359), das nach dem unmittelbar vorangehenden Satzstück *usque ad Amisiam flumen peruehitur* nicht nur unnötig ist, sondern stört und zudem durch die Sperrung ein allzu großes Gewicht erhält. Diese gewichtige, mit der Genetivform des Namens gar dichterische Ausdrucksweise (Heubner 354 unter Hinweis besonders auf Hor. C. 2, 6, 10f.; Verg. Georg. 3, 37; Aen. 6, 659) wäre doch wohl nur dann sinnvoll, wenn von einem zuvor noch nicht genannten Fluß die Rede wäre. Wird aber ein mit seinem Namen genannter Fluß, der soeben als *flumen* bezeichnet worden ist, unmittelbar darauf noch einmal als *amnis* erwähnt, so wird durch die Wiederholung des Eigennamens die neue Aussage über diesen Fluß (*laeuo amne*) beeinträchtigt. – Verlockend wäre es, statt *iturum* zu schreiben *iturus*[22]. Diesen Gedanken nicht zu verschweigen, ermuntert uns Heubners freiere Wiedergabe der Stelle (363f.): «Die Flotte blieb am westlichen Ufer zurück, ein Irrtum wurde insofern begangen, als Germanicus – der [!] natürlich auf das östliche Ufer wollte – die Truppen nicht weiter stromaufwärts beförderte; mithin dauerte der Brückenschlag länger als im andern Falle – weil sich eben der Fluß weiter oben leichter überbrücken läßt.»

2, 24, 1. quanto uiolentior cetero mari Oceanus et truculentia caeli praestat Germania, tantum illa clades nouitate et magnitudine excessit, hostilibus circum litoribus aut ita uasto et profundo, ut credatur nouissimum ac sine terris mare. Seltsam ist hier die Stellung des Wortes *mare* am Ende des Satzes (*mari* Gronovius), während zu *uasto et profundo* ein Substantiv zu fehlen scheint. Beide Störungen sind behoben, wenn man liest: ... *hostilibus circum litoribus aut* ⟨*mari*⟩ *ita uasto et profundo, ut credatur nouissimum ac sine terris* {*mare*}[23].

2, 43, 3f. Es ist die Rede von Cn. Piso, dem Feinde des Germanicus. In der folgenden Wiedergabe dieser Stelle ist die Paragraphenziffer an die richtige Stelle verbracht[24] und die Zeichensetzung verbessert worden: *praeter paternos spiritus*

---

[22] *ire* als Tätigkeit des Feldherrn auch 12, 31, 1 *nouum ducem ... iturum obuiam non rebantur* (sc. *hostes*).

[23] Zur Änderung *mari*>*mare* vgl. o. Anm. 9. – Die Wiederholung des Wortes *mare* nach dem vorangehenden Ausdruck *uiolentior cetero mari Oceanus* ist nicht bedenklich; vgl. 2, 23, 2/3 *maris ignarus ... caelum et mare.* Zur Wortwiederholung bei Tacitus einiges (aber allzu weniges) in Rupertis *Index latinitatis* (in Bd. 4 seiner Gesamtausgabe, Hannover 1834) s. v. 'verba eadem repetita vel neglegenter vel rhetorice' 837.

[24] Die Paragraphenzählung bedarf auch noch einiger anderer Berichtigungen. Daß wir in unserer Ausgabe nur die empfindlichsten Mängel der bisherigen 'festländischen' Zählung haben beseitigen wollen (vgl. Bd. 1, 195; 2, 181), erscheint uns jetzt, da die o. S. 205 erwähnten Ausgaben von Drexler und Koestermann unserer Einteilung gefolgt sind, nicht mehr ganz glücklich zu sein. Einige Unzuträglichkeiten sollten sich aber doch noch beheben lassen (1, 64, 3 bei Koestermann ist nur durch Druckfehler verschoben), so in 3, 8 (2 zu *Tiberius* ..., 3 zu *Drusus* ...); 3, 20 (2 zu *praeerat* ..., 3 zu *is cohortatus*); 4, 16 (3 zu *igitur* ...); 4, 19 (3 zu *proprium* ...); 4, 20 (2 zu *Sosia* ..., 3 zu *hunc ego* ..., dann 4 ... 5). – Wichtig ist auch die Gliederung durch Absätze, die das Schriftbild nach Sinnzusammenhängen gliedern. Drexler hat sich uns wenigstens noch in der Ausgabe der Bücher 11/16 angeschlossen, während bei

uxoris quoque Plancinae nobilitate et opibus accendebatur: uix Tiberio concedere, liberos eius ut multum infra se despectare; nec dubium habebat, se delectum qui Syriae imponeretur, ad spes Germanici coercendas. [4] *credidere quidam data et a Tiberio occulta mandata; et Plancinam haud dubie Augusta monuit, aemulatione muliebri Agrippinam insectandi*[25].

3, 15, 2. redintegratam ... accusationem, infensas patrum uoces, aduersa et saeua cuncta perpessus ... Das Wort *cuncta* ist von *saeua* durch ein Komma zu trennen (so E. Zinn, Tübingen, brieflich). Das Komma, das der Mediceus aufweist (wohl von einer frühen, auch sonst [z. B. 3, 1, 1] erkennbaren Hand hinzugefügt), ist bisher unbeachtet geblieben. Zur Ausdrucksweise vgl. etwa 1, 9, 5 *legiones prouincias classes, cuncta inter se conexa*; 12, 65, 2 *decus pudorem corpus, cuncta regno viliora haberi.*

4, 9, 16. funus imaginum pompa maxime inlustre fuit, cum origo Iuliae gentis Aeneas omnesque Albanorum reges et conditor urbis Romulus, post Sabina nobilitas, Attus Clausus ceteraeque Claudiorum effigies longo ordine spectarentur. Da sich die *Sabina nobilitas* in Attus Clausus und seinen claudischen Nachkommen darstellt, ist die Erwähnung dieser Namen durch ein Komma nach *effigies* als Apposition zu kennzeichnen.

Koestermann alles beim alten geblieben ist (Beispiele etwa 1, 14/17. 24/25. 34/35. 40/41. 63/64; in den anderen Büchern Entsprechendes). Auf die Bedeutung richtiger Gliederungen hat später F. Klingner, *Tacitus über Augustus und Tiberius*, SitzBer. Bayer. Akad. 1953, 7, 7. 17 hingewiesen, ohne sich an unsere Ausgabe zu erinnern. Klingners eigene (uns nicht überzeugende) Vorschläge betreffen 1, 3, 6/7, das mit 1, 4, 1 zu verbinden sei (S. 7), und 1, 8, 6, das zu 1, 9+10 gehöre (S. 17); vgl. auch Klingner, Hermes 83 (1955) 198 zu 13, c. 1+2.

[25] Der letzte Satz verlangt, um sogleich verständlich zu sein, das Komma vor *aemulatione* (unsichere Erklärung in Furneaux' Kommentar; für die Ausdrucksweise bester Beleg 4, 2, 3 *ambitu clientes suos honoribus ... ornandi*, im Kommentar von Nipperdey-Andresen nicht hinreichend hervorgehoben). Das Komma ist im Mediceus tatsächlich vorhanden (Nachtrag, aber von früher Hand?). An gleichartiger Stelle ist ein Komma anzubringen auch 4, 52, 1 vor *accusante Domitio Afro* (im Mediceus dünnes, gerades 'Komma', nachgetragen vielleicht von früher Hand; übereinstimmend 6, 18, 1 *accusante Q. Pomponio*, geschrieben *.accusante Q. pomponio*, danach ohne Einschnitt *is moribus* ...) und 13, 39, 3 *ne qua pars subsidium laborantibus ferret, pari undique metu* (im Mediceus ... *ferret. pari undique motu*; Lipsius' Verbesserung *metu* hätten wir in der ed. Helv. anerkennen sollen; Hinweis auf 13, 56, 3; 15, 27, 3 in Drexlers Apparat). Die 'Satznachträge' (Zusammenstellung app. crit. zu 12, 41, 2; dazu 16, 34, 1) sind in den beiden Medicei oft ganz richtig abgeteilt; lehrreich etwa 2, 56, 1: *.aduersus Romanos odio. et in Parthos inuidia*; 6, 31, 1: *.inposuit. Addita contumelia* ...; 15, 54, 3: *.siue gnarum coniurationis. et illuc usque fidum*; 15, 70, 2: *.nullo facto. dictoue memorando.* (Die Dissertation von A. Kohl, *Der Satznachtrag bei Tacitus* [Würzburg 1960] ist von uns nicht herangezogen worden, da sie, wohl infolge unzulänglicher Vervielfältigung, wie sie an einzelnen deutschen Universitäten offenbar immer noch gestattet wird, nicht im allgemeinen Dissertationentausch verbreitet ist.) In der Zeichensetzung der Medicei hat sich, soweit sie von erster Hand stammt, gewiß das entsprechende Verfahren der Antike erhalten (s. o. bes. 6, 31, 1). Daß der Text des Tacitus sich dem vollen Verständnis niemals ohne Lesehilfen hat erschließen können, braucht kaum gesagt zu werden. – Übrigens läßt sich von der Handschrift aus eindeutig auch über 4, 64, 3 urteilen: zwischen *apud senatum* und *ab inlustribus* steht ein Punkt von erster Hand, der von zweiter Hand (?) mit einem Strich versehen ist; die in unserer Ausgabe Bd. 2, 181 erwähnte Äußerung von A. Stein, Amer. Journ. Phil. 67 (1946) 361f., in der neben *apud senatum, ab inlustribus* auch *ap. sen.* ⟨*et*⟩ *ab inl.* erwogen wurde, ist damit überholt. – Weiteres zur Zeichensetzung u. S. 215 zu 12, 38, 3; S. 219 (mit Anm. 51) zu 14, 7, 2; S. 220f. zu 15, 10, 3; S. 221ff. (s. bes. Anm. 66. 79) zu 15, 44, 2/4.

4, 12, 4. Seian, der Agrippina zu stürzen sucht, bemüht sich, die alte Kaiserin nebst seiner Freundin Livia gegen sie aufzubringen. *atque haec callidis criminatoribus, inter quos delegerat Iulium Postumum per adulterium Mutiliae Priscae inter intimos auiae et consiliis suis peridoneum, quia Prisca in animo Augustae ualida anum suapte natura potentiae anxiam insociabilem nurui efficiebat.* – Die unverständlichen Worte *inter intimos auiae et,* die Nipperdey getilgt hatte, ohne ihre Herkunft erklären zu können, sind inzwischen durch Joh. Müllers Änderung *auiae>aulae* jedenfalls in sich selbst verständlich geworden. Aber im Zusammenhang des Satzes sind sie immer noch befremdlich. Zu ihrer wahren Bedeutung gelangen sie, wie uns scheint, erst durch eine Umstellung: ... *Iulium Postumum,* | *inter intimos aulae et* | *per adulterium Mutiliae Priscae* | *consiliis suis peridoneum.* Für die Zeilenlänge der Vorlage ergibt sich damit ein Umfang von etwa 20 Buchstaben[26].

4, 25, 3. Tacfarinas, der den Römern so viele Schwierigkeiten verursacht hatte, wird am Ende eingekreist und geht nun mutig in den Tod: *ruendo in tela captiuitatem haud multa morte effugit.* Da in 4, 12, 2 *mortem multam* durch Verderbnis aus *mortem inultam* entstanden ist, hat man an der vorliegenden Stelle mit demselben Fehler gerechnet[27]. Aber *inulta* ist hier nicht am Platze. *isque finis armis impositus* heißt es ausdrücklich im folgenden Satze, und daß der Tod einmal gerächt worden sei, wird nirgends berichtet. Hingegen wäre *haud inuisa mors* eine passende Bezeichnung für den Tod des Mannes, der nichts so sehr zu fürchten hatte wie die jetzt unmittelbar bevorstehende Gefangenschaft[28]. *inuisa* wird auf dem Wege über *inuita* zu *multa* geworden sein[29].

4, 51, 2. his partae uictoriae spes et, si cedant, insignitius flagitium, illis extrema iam salus et adsistentes plerisque matres et coniuges ... addunt animos. Für die Worte *partae uictoriae spes* ist Liv. 2, 26, 4 *in magna iam spe undique partae pacis* (angeführt app. crit. ad loc.) keine zutreffende Belegstelle, da in der von Tacitus geschilderten Lage ein Sieg überhaupt noch nicht in Aussicht steht. Aus Tacitus selber

---

[26] Ein an falscher Stelle eingefügtes Textstück, freilich von erheblich größerem Umfange, findet sich im Mediceus II in 14, 55, 5–56, 1 (Abbildung und Erläuterung Mus. Helv. 4 [1947] 193f. 198 Anm.; im Text unserer Ausgabe Druckversehen *mihi rubori est* statt *rubori mihi est*), ein anderer Fehler dieser Art in 15, 43, 4, wo, wie Nipperdey erkannt hat, die Worte *nec communione parietum, sed propriis quaeque muris ambirentur* mit der Aussage, die der Schreiber hat vorangehen lassen, den Platz wechseln muß. – Die Berichtigung eines einzelnen Wortes scheint in 6, 44, 2 den Text gestört zu haben: [*Artabanus*] *multa manu propinqua Seleuciae aduentabat.* Die seltsame Redefügung (*aduentare* wird von Tacitus, wo von herannahenden Menschen oder Dingen die Rede ist, stets ohne Objekt gebraucht; für sich allein steht *Hist.* 4, 13, 3 *rei publicae cura, cui excidium aduentabat*), mag sich daraus erklären, daß *aduentabat* statt *propinquabat* geschrieben und *propinqua* zur Berichtigung am Rande verzeichnet war (so Andresen, Wochenschr. Klass. Phil. 35 [1915] 884).

[27] Die Änderung, die von Halm-Andresen (Teubner-Ausgabe 1913) als solche nicht erwähnt, von Koestermann ohne den Namen des Urhebers verzeichnet wird, stammt von Beroaldus.

[28] *inuisus* = unwillkommen, unerwünscht; s. etwa *Agr.* 3, 1 *inuisa primo desidia postremo amatur*; *Ann.* 11, 16, 2 *comitatem et temperantiam, nulli inuisa*; *Hist.* 3, 70, 4 *internuntius inuisae pacis.* – Das Gegenstück zur *haud inuisa mors* ist die *inuisa uita* (Verg. *Aen.* 11, 177 u. a.), *lux* (ebd. 4, 631 u. a.), *salus* (Ov. *Pont.* 4, 14, 5). – Vgl. auch u. Anm. 68.

[29] Die Verschreibung *inuisus* > *inuitus* war ein geläufiger Fehler; ThesLL 7, 2 s. v. *inuideo* 192, 8/12.

jedoch, 4, 50, 3 *abrumpendas pariter spes ac metus*, läßt sich das passende Wort *pariter* gewinnen.

6, 22, 2. Über das *fatum* gibt es verschiedene Meinungen ... *alii fatum quidem congruere rebus putant, sed non e uagis stellis, uerum apud principia et nexus naturalium causarum.* Am Ende des Satzes ist *nexus* in *nexu* zu verbessern. Der Schreibfehler ist von derselben Art wie der Fehler im Sallusttext Cat. 20, 2 *per ignauiam et uana ingenia* (statt ... *uano ingenio*), den R. Syme berichtigt hat[30]. Bei Sallust freilich ist nicht nur dieses eine Satzstück umzugestalten. Der ganze Abschnitt muß, mit einer weiteren Buchstabenänderung und neuer Zeichensetzung, lauten: *ni uirtus fidesque uostra spectata mihi forent, nequiquam opportuna res cecidisset: spes magna, dominatio, in manibus frustra fuisset* [*-ent* codd.]. *neque ego per igna uiam aut uano ingenio incerta pro certis captarem; sed quia multis et magnis tempestatibus uos cognoui fortis fidosque mihi, eo animus ausus est maximum atque pulcherrimum facinus incipere ...*

*11, 8, 1. Mithridatem, quem imperitasse Armeniis *** Caesaris uinctum memoraui.* Die in der Handschrift etwa 10 Buchstaben umfassende Lücke[31] ist in Wirklichkeit wohl größer gewesen, als der ausgesparte Raum vermuten läßt (⟨*iussuque C.*⟩ *Caesaris* Urlichs, Halm-Andresen, Fuchs, Drexler, ⟨*et iussis C.*⟩ *Caesaris* Koestermann). Nach dem Vorbild einer Ergänzung Nipperdeys wird man etwa zu schreiben haben ⟨*mox Romam euocatum et iussu C.*⟩ *Caesaris uinctum.*

11, 30, 1f. Narcissus veranlaßt zwei *paelices* des Claudius, diesem die Wahrheit über die Verbindung der Messalina mit C. Silius zu sagen. *exin Calpurnia (id paelici nomen), ubi datum secretum, genibus Caesaris prouoluta nupsisse Messalinam Silio exclamat; simul Cleopatram, quae idem opperiens adstabat, an comperisset interrogat, atque illa annuente cieri Narcissum postulat.* [2] *is ueniam in praeteritum petens, quod ei cis Uettios* (*uetticis* cod.) *Plautio⟨s⟩ di⟨ssi⟩mulauisset, nec nunc adulteria obiecturum ait, ne domum, seruitia et ceteros fortunae paratus reposceret. frueretur immo his, set redderet uxorem rumperetque tabulas nuptiales.* Da zwei *paelices* im Spiele sind, muß der Zusatz zum Namen der Calpurnia lauten *id ⟨alteri⟩ paelici nomen*[32]. Was aber im einzelnen über Calpurnia und Cleopatra, über den Kaiser, Silius und Narcissus ausgesagt wird, ist nicht deutlich. Wir haben früher trotz allen Bedenken zweimal einen Namen ergänzt (1 *simul ⟨Caesar⟩ Cleopatram*[33]; 2 ⟨*a Silio*⟩ *reposceret*) und damit jedenfalls erreichen können, daß die Stelle von den Benutzern unserer Ausgabe mit besonderer Aufmerksamkeit gelesen wurde.

[30] Philologus 106 (1962) 300ff.; dort Zusammenstellung ähnlicher Wendungen bei Sallust und Tacitus; vgl. A. Draeger, *Über Syntax und Stil des Tacitus*, 2. Aufl. (Leipzig 1874) 41, wo sämtliche Belege für das von Tacitus «nach dem Vorgange des Sallust und besonders Livius» angewandte Nebeneinander von *per*-Konstruktionen und Ablativ aufgeführt werden, eine ähnliche Redeweise beim Gebrauch anderer Präpositionen jedoch nicht begegnet.

[31] Die Lücke ist von jüngerer Hand ausgefüllt durch die eng geschriebenen Worte *et ad p̄sētiā*. – Eine gleichartige, aber nicht ausgefüllte Lücke im Mediceus I 4, 53, 1: o. Anm. 16.

[32] So schon Andresen, jedoch nur im Apparat seiner Ausgabe (s. o. Anm. 27).

[33] *simul ⟨Claudius⟩ Cleopatram* Ritter (erst in der 2. Auflage, 1864).

Aber es läßt sich eine bessere Lösung finden. Der Herd der Schwierigkeiten liegt sichtlich in der Mitteilung über das Verhalten des Narcissus. 2 *nec nunc adulteria obiecturum ait, ne domum, seruitia et ceteros fortunae paratus reposceret.* Bezeichnend ist, daß Drexler im Apparat seiner Ausgabe für das durch *ne* eingeleitete Satzstück zwei Erklärungen zur Wahl stellt: «*ne* = nedum[34]; *reposceret*, sc. Narcissus: Nipp.-Andr.; *ne reposceret* conj. prohib., sc. Claudius: Sörbom.» Man wird sich aber fragen müssen, inwiefern Narcissus hier überhaupt habe erklären können, er wolle Silius die *adulteria* nicht zum Vorwurf machen, zumal er unmittelbar darauf nicht nur verlangt, Silius solle sein Verhältnis mit Messalina beenden (*redderet uxorem* etc.), sondern überdies den Skandal mit kräftigen Worten schildert ('*an discidium*', *inquit*, '*tuum nosti? nam matrimonium Silii uidet populus et senatus et miles; ac ni propere agis, tenet urbem maritus.*'). Der merkwürdige Widerspruch wird behoben, wenn man *ne* in *ut* verbessert. Dann nämlich hat Narcissus den Vorwurf des Ehebruches geradezu verstärkt, indem er sogleich die mögliche Verdächtigung abwehrte, es handle sich für ihn auch um die 'Sachwerte', die Silius von Messalina erhalten hatte[35]. – In § 2 Anfang wird es sich wohl eher empfehlen, das *cis* vor *Uettios* mit dem vorangehenden *ei* zu *Titios* zusammenzuziehen (so Brotier[36]) als es nach unverändertem *ei* zu tilgen (so Nipperdey). Da in gedrängter Form über ein Schauspiel von sechs Personen berichtet wird, ist jede Verringerung einer unscharfen Personenbezeichnung von Vorteil[37]. – In § 1 darf *idem* vor *opperiens*

---

[34] *ne⟨dum⟩* hatte einst Halm vorgeschlagen.

[35] Vgl. 11, 12, 3 *postremo, uelut translata iam fortuna, serui, liberti, paratus principis apud a⟨du⟩lterum uisebantur*; dazu Dio 30, 61 *οἰκίαν αὐτῷ βασιλικὴν ἐχαρίσατο, πάντα τὰ τιμιώτατα τῶν τοῦ Κλαυδίου κειμηλίων συμφορήσασα ἐς αὐτήν.*

[36] Der Mediceus bietet *ei cis* in dichter Folge der Buchstaben (*ejcis*); dieses ist die Voraussetzung für das *cicios* des Leidensis (s. u.). Später hat Brotier sein *Titios* unmittelbar «ex emendatione Medicei» gewonnen (so Koestermann im Apparat); über die Benutzung des Mediceus s. Brotier in der Vorrede zur zweiten Auflage seiner Tacitus-Ausgabe (Paris 1776) Bd. 1, LIVf. – Der von I. Borzsák, *Die Tacitus-Handschriften der Bibliotheca Corviniana*, Egyetemi Könyvtár Évkönyvei 1 (Budapest 1962) 141ff. behandelte cod. Budensis 9 hat den Mediceus II in den Worten *eicis uecticis plautio* (Borzsák 147) nach bestem Vermögen buchstabengetreu abgeschrieben (*uett-* und *uect-* sind in der 'langobardischen' Schrift des Mediceus II einander sehr ähnlich). Dasselbe gilt für 12, 55, 2 *aroxoboro* (statt *troxoboro*), wo das gerundete *t* des Mediceus (an dieser Stelle im Lichtbild kaum mehr sichtbar) als *a* wiedergegeben ist. In 12, 55, 1 wäre die Wiedergabe *aroxobore* zu erwarten; die von Borzsák 150 mitgeteilte Form *arosorbore* ist durch einen Lapsus calami entstellt. Der Leidensis hat die beiden Formen des Namens derart ausgeglichen, daß er im ersten wie im zweiten Falle *arosoboro* schrieb, während die gedruckten Texte bisher an beiden Stellen *Troxobore* geboten haben. Sicherlich hat der Urheber des Leidensis, dem manche gute Verbesserung geglückt ist (s. Heubner [o. Anm. 3] 161), über die Endung des Namens richtiger geurteilt als die späteren Gelehrten. – Der jedenfalls vor dem Jahre 1467 angefertigte Budensis (Borzsák 151) ist wertvoll, weil er zeigt, wie der so schwer lesbare Mediceus II zunächst mit möglichster Behutsamkeit abgeschrieben wurde. Was hingegen der etwa 15 Jahre jüngere Leidensis bietet, ist nichts anderes als die einfallsreiche Bearbeitung einer solchen Abschrift. In Borzsáks Behandlung des Budensis sind die wahren Beziehungen zwischen Med., Bud., Leid. verdeckt, da bei der Mitteilung der ausgewählten Lesarten jeweils der Leidensis gemäß seiner von Koestermann zur Geltung gebrachten irrigen Bewertung (vgl. o. Anm. 3) dem Budensis übergeordnet ist (Reihenfolge bei Übereinstimmungen stets Leid.-Bud. statt Bud.-Leid.; ebenso in den vorhin erwähnten Einzelfällen).

[37] Zudem ist die Dreiheit *Titios Uettios Plautios* stilistisch ansprechender als nur das Paar der beiden letzten Namen. Unter den *Titii* wäre Titius Proculus zu verstehen, der 11, 35, 3 neben Vettius Valens genannt wird, freilich als Bewacher der Messalina.

nicht geändert, sondern muß gemäß Andresens Erkenntnis vor *comperisset* versetzt werden[38]. Kein anderer Vorschlag (*id opp.* Halm; *id ipsum opp.* Döderlein) wird zugleich beiden Stellen gerecht: *comperisset* empfängt das Objekt, das nötig ist, *opperiens* verliert ein Objekt, das unnötig ist[39].

12, 15, 2. Die im Mediceus II vorliegende Bezeugung des Volksnamens, dem zuerst Ryckius[40] die Form *Aorsi* gegeben hat[41], ist von uns in einem Briefe beschrieben worden, den F. Altheim für seine 'Geschichte der Hunnen' (Berlin 1959ff.) erbeten hatte und der dort Bd. 1 S. 74f. abgedruckt ist. Nach Altheims Urteil (S. 70ff.) sollten die Formen *adorsorum* (12, 15, 2), *adorsi* (12, 16, 1) und *adossorum* (12, 19, 1 Verbesserung von der Hand des Schreibers am Rande zu *aduorsorum*) ernstgenommen werden. Das Nebeneinander von *Ad-orsi* und *Ad-ossi* lasse vermuten, daß im zweiten Bestandteil der Name **Ossi* (aus **Orsi*, wie *Assi* aus *Arsi*) enthalten sei, der auch im Namen der von Ptolemaeus (Geogr. 6, 14, 9) erwähnten *Alanorsoi* erscheine. «Es handelte sich um **Ant-orsi*, **Ant-ossi*, also um 'Anten (und) Orser'. So hat sich der Name *Ἄορσοι*, **Ὀρσοί*, **Orsi*, **Ossi* bis heute in dem der Osseten gehalten.»

12, 38, 3. Die Britannen zeigen den Römern ihre wahren Gefühle. *praefectum castrorum et legionarias cohortes extruendis apud Siluras praesidiis relicta⟨s⟩ circumfundunt, ac ni cito nuntiis e castellis proximis subuentum foret copiarum obsidione obcubuissent.* Am schwierigsten sind die letzten Worte. Da frühere Zustutzungen nicht zu überzeugen vermochten, hat man sich schließlich mit der Änderung *obsidioni* (corr. Bezzenberger) abgefunden, durch die das Wort *subvenire* eine – an sich freilich nicht erforderliche – Richtungsangabe erhielt. Die Bedenken gegen diese Herstellung sind zuletzt wieder von Drexler zum Ausdruck gebracht worden: «locus varie temptatus, nondum expeditus» (ähnlich schon Gerber-Greef, Lex. Tac. s. v. *obsidio* 999). Das Verständnis des Satzes ist bisher dadurch behindert worden, daß man bei dem Worte *copiae* nur an Truppen dachte; gemeint sind aber offenbar die Lebensmittel und sonstigen Dinge, die zum Unterhalt der bei den *praesidia* tätigen Soldaten erforderlich waren. *nullum ab Agricola positum castellum*, sagt Tacitus Agr. 22, 2, *aut ui hostium expugnatum aut pactione ac fuga desertum; nam aduersus moras obsidionis annuis copiis firmabantur* (vgl. auch Hist. 4, 22, 1 *parum prouisum, ut copiae in castra conueherentur;* 4, 35, 1 *nihil aeque exercitus nostros quam egestas copiarum fatigabat;* Ann. 15, 5, 3 *inritum obsidium, tutus manu*

---

[38] Ähnliche Randnachträge, die an falscher Stelle in den Text aufgenommen sind, o. Anm. 9; s. ferner etwa 14, 12, 4 *uel {tamen} mitigata. cunctari ⟨tamen⟩ in oppidis ...*; 14, 20, 2 *⟨ne⟩ ... dies totos ignauia continuaret. {ne} spectaculorum quidem antiquitas seruaretur ...*; 16, 22, 3 *prospera principis {re}spernit ... spernit ⟨re⟩ligiones.*

[39] Im Leidensis erscheint das Wort nach Koestermanns Angabe an beiden Stellen: *Cleopatram, quae et idem opperiens adstabat, an idem comperisset interrogat.*

[40] Vgl. o. Anm. 3.

[41] Wohl auf Grund eines Hinweises von Justus Lipsius, *Ad annales Taciti liber commentarius sive notae* (Antwerpen 1581) 326 (zu S. 204 der gleichzeitigen Gesamtausgabe der Werke des Tacitus): «Straboni, Plinio, Ptolemaeo hi populi dicti Aorsi, inter Scythas.»

et copiis Tigranes, fugati qui expugnationem sumpserant; mehr bei Gerber-Greef s. v. *copia* 225f.). Der Satz wird also gelautet haben: ... *ac ni cito nuntiis ⟨missis*: sic Nipperdey post *proximis⟩ e castellis proximis subuentum foret, copiarum ⟨inopia in⟩ obsidione obcubuissent.* Das für die Gliederung der Aussage erwünschte Satzzeichen findet sich im Mediceus tatsächlich an der vermuteten Stelle: ... *subuentum foret. copiarum obsidione* ...

12, 40, 1. Der neuernannte Statthalter von Britannien begegnet in seiner Provinz ungefestigten Verhältnissen, da, bevor er eintraf, eine Legion im Kampfe unterlegen war. *auctaque et apud hostes eius rei fama, quo uenientem ducem exterrerent, atque illo augente audita, ut maior laus compositi uel, si durauissent, uenia iustior tribueretur.* Daß der Satz nicht heil ist, sollte man, zumal nach einem Hinweis, wohl empfinden können[42]. Fraglich aber ist, wie die Lücke, die nach *atque* spürbar ist, auszufüllen sei[43]. Vielleicht genügt *atque ⟨Romae timebantur⟩*[44].

12, 64, 1. Die Schilderung des Jahres 54 beginnt mit einer Aufzählung von Vorzeichen: *signa et tentoria militum igne caelesti arsere; fastigium* (*-io* cod.: corr. Nipperdey) *Capitolii examen apium insedit; biformes hominum partus, et suis fetum ediditu̇̃, cui accipitrum ungues inessent.* Bei dem zuletzt genannten Vorzeichen entscheiden sich die Herausgeber entweder für die Form *suis fetum editum* (so auch der Leidensis) oder für *sus fetum edidit* (so Andresen und Drexler gemäß dem tilgenden Punkt unter dem *ũ* im Mediceus). Beide Fassungen befriedigen nicht, die zweite freilich noch weniger als die erste, da sie nicht nur den Genetiv *suis* zu leicht nimmt, sondern vor allem auch den Konjunktiv *inessent* nicht beachtet, der doch beweist, daß Tacitus die berichtete Tatsache nicht im eigenen Namen hatte mitteilen wollen. Der erkennbaren indirekten Aussage suchte Madvig gerecht zu werden, indem er *editum ⟨esse creditum⟩* vermutete, und Furneaux, indem er am Ende des zweiten Satzes *memorabant* einzufügen erwog. Die Annahme eines Textausfalls ist gewiß erforderlich, aber die passende Ergänzung ist offenbar noch nicht gefunden. Möglich wäre wohl *biformes hominum partus ⟨nuntiati⟩, et suis fetum editum* ...; der Normalfall einer solchen Aussage, den Tacitus nach seinen eigenen Grundsätzen umgestaltet hätte, begegnet etwa bei Livius 41, 16, 6 *prodigia insuper nuntiata, Tusculi facem in caelo uisam, Gabiis aedem Apollinis et priuata aedificia complura ... de caelo tacta.*

12, 64, 2. in praecipuo pauore Agrippina, uocem Claudii, quam temulentus iecerat, fatale sibi ut coniugum flagitia ferret, dein puniret, metuens, agere et celerare statuit,

[42] Drexler und Koestermann haben unsern Hinweis mit Stillschweigen übergangen; Monti (o. Anm. 16) 37 bemüht sich, den überlieferten Text mit einigen allgemeinen Bemerkungen zu rechtfertigen.

[43] Unser erster Versuch, app. crit. ad loc.: «temptaveris *atque ⟨Caesar perculsus est⟩*» hatte eine Übertreibung in Kauf genommen, um den Kaiser zu nennen, von dem allein ja die *uenia* hätte erlangt werden können.

[44] Milder wäre *⟨Romae metus erat⟩*; nicht zu empfehlen ist *⟨Romae metuebantur⟩*, da als passives Verbum von Tacitus statt *metuere* fast ausschließlich *timere* verwendet wird. Vgl. auch u. Anm. 61.

perdita prius Domitia Lepida ... Der Satz leitet den Bericht über die Tötung des Claudius ein. Die ganze folgende Darstellung, in der zunächst vom Schicksal der Lepida und dann erst von der Vergiftung des Kaisers gesprochen wird, ist nicht recht klar, weil die Absicht, den Kaiser zu beseitigen, hier nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht wird. Alle Anstöße (auch die seltsame Doppelung *agere et celerare*) werden behoben, wenn man schreibt: *Agrippina, ... uocem Claudii ... metuens, agere et ⟨exitium ei⟩ celerare statuit* ... – Vergleichbar wäre der Ausdruck 16, 15, 1 *caedem maturare.* Zum transitiven Gebrauch von *celerare* vgl. 2, 5, 2 *celerandae uictoriae intentior*; 12, 46, 3 *obpugnationem celerare.*

12, 65, 2. Narcissus widersetzt sich dem Machtstreben der Agrippina, obwohl er weiß, daß dieses Verhalten ihm gefährlich ist. Denn dem Claudius fühlt er sich so sehr verpflichtet, daß er bereit ist, sogar sein Leben für ihn zu opfern. *conuictam Messalinam et Silium; pares iterum accusandi causas esse, si Nero imperitaret; Britannico successore nullum principi metum* (*meritum* cod.: corr. Ferrarius). *at nouercae insidiis domum omnem conuelli* ... «Wie früher Messalina und Silius den Kaiser hätten verdrängen wollen, so würden nun auch Agrippina und Pallas alles wagen, wenn ...» Vom Ergebnis dieser Handlungen aus gesehen, durfte es heißen: «Messalina und Silius seien früher verurteilt worden; gleiche Gründe beständen für eine Anklage, wenn ...» Aber der Nebensatz bereitet Unbehagen. Andresen hat sich in der Neubearbeitung des Nipperdeyschen Kommentars (1908) folgendermaßen geäußert: «Der Sinn ist, wenn man *imperitaret* futurisch faßt, dieser: wenn Nero der Thronerbe sei, so sei eine gleich schwerwiegende Veranlassung zu einer neuen Anklage vorhanden (d. h. man werde Agrippina und Nero [!] ebenfalls eines Mordanschlages auf Claudius, dessen natürlichen Tod sie nicht erwarten würden, anzuklagen haben, wie einst Messalina und Silius), während, wenn Britannicus der Nachfolger sei, der Kaiser nichts zu fürchten habe.» Die in ihrer Breite verräterische Bemerkung[45] geht von der Voraussetzung aus, daß man *imperitaret* futurisch fassen darf. Aber ist dieses gestattet? Müßte das Futurum nicht unmißverständlich wiedergegeben sein, indem geschrieben wäre: *pares iterum accusandi causas fore* ...? Da *esse* aber gesichert ist, mag man es mit einer Ergänzung versuchen: *pares ... accusandi causas esse, si ⟨Agrippina perficeret, ut⟩ Nero imperitaret.* Liest

[45] Der Satz ist, wie bei Andresen nur noch zu erahnen ist, oft in Frage gestellt worden. Nipperdey selber hatte *pares iterum accusandi causas esse* und *Britannico successore* beseitigen wollen, womit er Freinsheims weitergreifende Aussonderung des ganzen Stückes *si Nero ... meritum at* abschwächte. Noch mehr beschränkte sich Orelli (erst in der 2. Auflage, 1859), indem er nur die Stücke *si Nero imperitaret* und *Britannico successore* tilgte, die von ihm als Randbemerkungen zum vorangehenden *seu Britannicus rerum seu Nero poteretur* betrachtet wurden. Furneaux (Kommentar, 2. Bd., 2. Aufl., Oxford 1907) glaubte immerhin noch *si Nero imperitaret* als «a blundering marginal note» auffassen zu sollen. Wir selber haben in unserer Ausgabe mit einer Lücke vor *si Nero* gerechnet, ohne jedoch eine überzeugende Ergänzung finden zu können. Montis Behauptung (o. Anm. 16) 38, daß schon I. Bekker in seiner Ausgabe (Leipzig 1831) dieselbe Lücke angesetzt habe, trifft nicht zu; Bekker hat vielmehr Freinsheims weitgreifende Aussonderung für sich gültig sein lassen. Monti denkt vielleicht an eine Bemerkung Ernestis in dem von Bekker ausgeschriebenen Teile seines Kommentars.

man den Satz mit dieser Ergänzung, so gewinnt man jedoch nichts anderes als eben dieses, daß man erkennt, was Tacitus in seinem eigenen gestrafften Satze hatte sagen wollen: «... wenn [das heißt, wenn es die Absicht sei, daß] Nero herrschen sollte»[46].

13, 2, 3. Als Nero zur Herrschaft gelangt war, begannen am Hofe sogleich die üblichen Machtkämpfe. Auf der einen Seite standen Burrus und Seneca als die *rectores imperatoriae iuuentae*, auf der anderen Seite Agrippina, die herrschsüchtige, im Bunde mit dem ihr ergebenen Freigelassenen Pallas. *sed neque Neroni infra seruos ingenium, et Pallas tristi adrogantia modum liberti egressus taedium sui mouerat. propalam tamen omnes in eam honores cumulabantur, signumque more militiae petenti tribuno dedit optimae matris.* Wer das Losungswort ausgegeben hat, ist hier so undeutlich bezeichnet, daß der Leser innehalten muß, um die Klärung selbst herbeizuführen. Die Aussage scheint zu verlangen, daß man schreibt *signumque ⟨Nero⟩ ... dedit*[47].

13, 9, 3. Die von Vologeses abgeordneten Geiseln haben es vorgezogen, sich dem Corbulo zu unterstellen. *inde discordia inter duces, querente Ummidio praerepta quae suis consiliis patrauisset, testante contra Corbulone non prius conuersum regem ad offerendos obsides quam ipse dux belli delectus spes eius ad metum mutaret.* Man scheint allgemein zu übersehen, daß am Ende des Satzes *mutasset* erforderlich ist[48].

13, 37, 3. tuncque primum illecti Insochi, gens ante alias socia Romanis, auia Armeniae incursauit. Das genannte Volk wird in den neueren Ausgaben als *Moschi* bezeichnet[49]. Die Vermutung, daß mit den *Insochi*[50] vielmehr die 2, 68, 1 erwähnten

---

[46] Was Tacitus gemeint hat, mag schon Ruperti (o. Anm. 23) empfunden haben: «*si Nero imperitaret*, i. e. imperium adepturus esset.» Monti (a. O.) hat sich den Satz so zurechtgelegt, daß Narcissus sich entschlossen habe, als Hilfeleistung für Claudius sogleich Agrippina und Pallas wegen Ehebruchs anzuklagen. «Minaci animo verba quoque *si ... imperitaret* pronuntiata sunt, ita ut Narcissus non qua condicione, sed adversus quem casum se accusationem suscepturum dixerit.» Wenn auch der Hauptsatz von Monti nicht ganz zutreffend gedeutet ist, so hat er doch die Beziehung des Nebensatzes zum Hauptsatz richtig erfaßt.

[47] Daß Tacitus beim Personenwechsel nicht immer in der erwünschten Weise die betreffende Person bezeichnet, gehört zu seinen Eigenheiten (Belege in app. crit. zu 2, 55, 3, wo jedoch der Hinweis auf 11, 30f. nach den Ausführungen o. S. 213 nicht mehr gültig ist). Aber im vorliegenden Falle ist die Grenze des Zumutbaren überschritten. – Die Ergänzung hat darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Bezeichnung *princeps*, die an sich wohl am geeignetsten wäre, gleich darauf in c. 3, 1 mit Betonung verwendet wird. Auch ⟨*Caesar*⟩ scheint uns noch zu stark zu sein. Hätte Tacitus den Kaiser aber überhaupt zurücktreten lassen wollen, so hätte er vermutlich *signum datum est* geschrieben.

[48] Nur von Ruperti ist das Imperfectum beanstandet worden: «conicere possis *mutasset*», aber auch in ihm ist das Bedenken nicht stark genug gewesen. Sein Hinweis auf seinen *Index latinitatis* (o. Anm. 23), 'verborum tempora' 847, ergibt nichts von Belang.

[49] Die Änderung stammt von F. Ritter (Ausgabe Cambridge 1848), der auf die antiken Bezeugungen der Moschi (von Herodot 3, 99, 3; 7, 78, 1 an) verwiesen hat.

[50] Koestermann verweist im Apparat auf JB. XXXVII 262. Was soll dieses besagen? Der Hinweis ist Andresens Ausgabe vom Jahre 1913 entnommen und bezeichnet dort – schon für die Zeitgenossen nicht ohne weiteres verständlich – Andresens Ausführungen in den Jahresberichten des Philologischen Vereins zu Berlin 37 (= Beilage zur Zeitschrift für das Gymnasialwesen 65) (1911) 262f. Die unveränderte Wiederholung des rätselhaften Hin-

Heniochi gemeint seien, wird wie von Andresen so jetzt auch von J. Beaujeu, Rev. Ét. Lat. 38 (1960) 225ff. vertreten, der hier jenen griechischen Namen einzusetzen empfiehlt.

14, 7, 2. Nero ist nach dem mißglückten Anschlag auf seine Mutter in Furcht, es könnten Maßnahmen gegen ihn ergriffen werden. *quod contra subsidium sibi? nisi quid Burrus et Seneca expergens quos statim acciuerat, incertum an et ante gnaros.* Die bisherigen Heilungsversuche sind, sofern nicht mit einem Fremdkörper gerechnet wurde ({*expergens*}), zumeist von der Voraussetzung ausgegangen, daß nach *Seneca* auf jeden Fall ein Participium anzunehmen sei (so Andresen: *experiens*, das nach *incertum* einzufügen wäre; Barwick: *expergens*, aufzufassen als *expergefaciens;* Fuchs [zweifelnd, nur im kritischen Anhang]: *expurgans*). Man hat dabei unbeachtet gelassen, daß sich im Mediceus nach *expergens* ein Punkt befindet. Sobald man den geschriebenen Text mit der Bereitschaft, den Punkt als Satzzeichen zu würdigen, unbefangen betrachtet[51], läßt sich das ursprüngliche Wort wiedergewinnen: es kann sich nur um *reperirent* handeln (*ex-* <**re-; -p-*; *-gens* <**irent* mit Ligatur von *i/r* und Unterlänge des *r*). In der Tat ist *reperire* hier das richtige Wort[52]; s. etwa 1, 64, 4 *Caecina ... futura uoluens non alia repperit quam ut hostem siluis coerceret;* 13, 16, 1 *talis dolus repertus est;* 13, 25, 4 *non aliud remedium repertum est.*

14, 22, 4. Nero hatte die Aqua Marcia zum Schwimmen benutzt. *uidebaturque potus sacros ... corpore loto polluisse secutaque anceps ualitudo iram deum adfirmauit.* Es ist nicht passend, vor *secutaque* einen Punkt zu setzen. Der Sinn des Satzes verlangt ein Komma. Ähnliches gilt übrigens für 13, 32, 2 *Pomponia Graecina, ... superstitionis externae rea, mariti iudicio permissa, isque ... insontem nuntiauit,* wo man vor *isque* einen Strichpunkt (Semikolon) zu setzen pflegt.

14, 26, 1. Corbulo zwang den Tiridates, aus dem Grenzgebiete Armeniens abzuziehen (*abire*) und die Hoffnung auf einen Krieg fahren zu lassen. *quosque nobis*

---

weises in der erneuerten, aber nicht mehr unter Andresens Namen stehenden Ausgabe ist nicht zu verantworten. Auch im Conspectus librorum (S. XXXIIff.) sind Andresens Arbeiten unzulänglich aufgeführt (Nr. 3 ist in Nr. 2 enthalten; Nr. 2 ist eine deutsche [!] Inhaltsangabe, aber nicht ein Titel). – Der vor kurzem (Gymnasium 69 [1962] 431 Anm. 5) von Drexler geäußerte Wunsch, es möchten Andresens zahlreiche Abhandlungen über Tacitus einmal gesammelt vorgelegt werden, sei hier nachdrücklich wiederholt. Ein junger Herausgeber würde an ihr das wissenschaftliche Denken und Arbeiten so gut wie an den ergiebigsten anderen Gegenständen lernen – und beim Bemühen um den erforderlichen Druckzuschuß würde er wohl auch mit den oft so befremdlichen Grundsätzen der heutigen Wissenschaftsförderung vertraut werden.

[51] Auch 14, 20, 2 hat sich die Zeichensetzung des Mediceus II bewährt, im Satze *stantem populum spectauisset, ne si consideret theatro dies totos ignauia continuaret,* wo Grotius' Erkenntnis, daß *theatro* zu *consideret,* nicht zu *continuaret* gehört (nicht anerkannt von Andresen), in der Satzgliederung des Mediceus (Punkt nach *theatro*) ihre Bestätigung findet. – Zur Zeichensetzung im allgemeinen s. o. Anm. 25.

[52] Dem *reperirent* ist das von einem Freunde Pichenas gefundene *expedirent* nahegekommen. Dasselbe gilt für das *expromerent* des Leidensis, das aber ebenfalls nichts anderes als eine freie Vermutung auf Grund des Textes des Mediceus ist. Vgl. o. Anm. 3.

ab re⟨ge add. ead. man. sup. vers.⟩ *aninis* [sic] *cognouerat ... perpopulatus possessionem Armeniae usurpabat.* An der verdorbenen Stelle *ab rege aninis* läßt sich keines der drei Wörter halten. Was aber verlangt wird, ist deutlich. Von den bisherigen Vorschlägen scheint uns auch jetzt noch {*ab rege*}[53] *aduersos* dem Richtigen am nächsten zu kommen (vgl. 14, 38, 2 *quodque nationum ambiguum aut aduersum fuerat, igni atque ferro uastatum*). Der übliche Ausdruck für die feindliche Gesinnung ist aber *infensus* (vgl. etwa 4, 72, 3: bei der Erhebung der Friesen *Olennius infensos fuga praeuenit;* 11, 19, 1 *natio Frisiorum post rebellionem ... infensa aut male fida;* 16, 1, 2 *ne ... reges Numidarum, et alias infensi, ... ad bellum accenderentur;* ferner Dessau, Inscr. Lat. sel. 986 v. J. 87 pChr.: *ignotos aut ante infensos p. R. reges signa Romana adoraturos in ripam quam tuebatur perduxit* [sc. T. Plautius leg. Moesiae a. 57 pChr.]). Da *infensos* wohl leichter als *aduersos* zu *aninis* entstellt sein kann, wird man neben der bisherigen Textgestaltung auch *quosque nobis* {*ab rege*} *infensos cognouerat ...* in Erwägung zu ziehen haben[54].

15, 10, 3. Tacitus schildert das Verhalten des unfähigen Paetus, der zusammen mit Corbulo gegen die Parther Krieg zu führen hatte. Die hier zu behandelnde Stelle wird in den Ausgaben in folgender Gestalt wiedergegeben: *coniux ac filius in castello, cui Arsamosata nomen est, abditi, data in praesidium cohorte ac disperso milite, qui in uno habitus uagum hostem promptius sustentauisset. aegre compulsum ferunt, ut instantem Corbuloni fateretur.* Wie Joh. Müller erkannt hat[55], sind die beiden Sätze anders abzuteilen. Der erste Satz endet mit den Worten *data in praesidium cohorte.* Die anschließende Bemerkung *disperso milite* bezieht sich auf die törichte Verwendung der Truppen, von denen ein Teil auf eine Höhe des Taurus hinaufgesandt wurde, ein zweiter in der Ebene seinen Platz erhielt, ein dritter, wie die oben ausgeschriebene Stelle besagt, den Schutz des Kastells Arsamosata zu übernehmen hatte. Diese Verzettelung der Kräfte hatte zur Folge, daß Paetus sich am Ende entschließen mußte, dem Corbulo einen Bericht über die Gefahren der Lage zu übermitteln. *ac disperso milite* gehört also zu *aegre compulsum ferunt*, und *qui ... sustentauisset* ist ein Relativsatz, der nicht mit einem Punkt, sondern mit einem Komma abzuschließen ist. Aber auch zu Beginn der hier ausgeschriebenen Stelle ist das Satzzeichen zu ändern: vor den Worten *coniux et filius* ist nur ein Strichpunkt angemessen. Die verlangte Zeichensetzung wird an der entscheidenden Stelle bereits von der Handschrift geboten[56]: die Worte *data in praesi-*

---

[53] In *ab re* könnte sich eine falsche Wiederholung des kurz zuvor geschriebenen Wortes *abire* erhalten haben (so schon ed. Helv. app. crit.). Die Änderung in *ab rege* im Mediceus selber ist bedeutungslos.

[54] *alienos animis* im Leidensis ist sichtlich aus dem Text des Mediceus gewonnen, wo *aninis* als *animis* verstanden und dann auf den ersten Blick als einwandfrei betrachtet werden durfte. Für die an sich anerkennenswerten Fähigkeiten des Urhebers des Leidensis ist diese Textgestaltung nicht weniger bezeichnend als die o. Anm. 36. 52 und u. Anm. 57. 91 erwähnten Änderungen. Daß aber Koestermann hier und anderwärts die späten, unverbindlichen Einfälle für echtes taciteisches Gut gehalten hat, ist erstaunlich.

[55] *Kritische und exegetische Studien zu Tacitus*, SitzBer. Österr. Akad. 170, 3 (1913) 5ff.

[56] Vgl. o. Anm. 25.

dium cohorte sind dort von den folgenden Worten durch einen Punkt und deutlichen Abstand getrennt.

15, 38, 4. Beim Brande Roms kamen zu den äußeren Bedrängnissen hinzu *lamenta pauentium feminarum, fessa aetate aut rudis pueritiae aetas.* Um eine verständliche Aussage zu gewinnen, begnügt man sich im allgemeinen damit, nach dem Vorschlage von J. Gronovius am Ende das Wort *aetas* zu tilgen[57]. Im derart bereinigten Texte bleibt aber bestehen, daß den Worten *feminarum* und *pueritiae* der Ausdruck *fessa aetate* nicht gleichwertig ist; vermißt wird die Erwähnung einer Menschengruppe, welche durch die *fessa aetas* gekennzeichnet sein kann[58]. Den gesuchten Begriff bietet PsSallust *ep. ad Caes.* 2, 4, 2 *non orbi liberi, non parentes exacta aetate, non luctus gemitus uirorum mulierum immanem eorum animum inflexit.* Demgemäß wird der Text in folgender Weise zu gestalten sein: *ad hoc lamenta {pauentium} feminarum, fessa aetate ⟨parentium⟩*[59] *aut rudis pueritiae*[60]. Im überlieferten Satze ist die Erwähnung des *pauor*[61] der Frauen eine unnötige Belastung. Andererseits ist der Fehler, daß ein am Rande nachgetragenes Wort an falscher Stelle und in geänderter Form in den Text aufgenommen ist, gerade in den Annalen auch sonst belegt[62]. Die Ausdrucksweise *fessa aetate parens* war von Tacitus im Singular schon *Hist.* 3, 67, 1 verwendet worden, wo diese Worte dem Vater des Vitellius galten.

15, 44, 2/4. Der Bericht über die Verfolgung der Christen, dessen Einzelheiten[63]

[57] Der Urheber des Leidensis hat – wie später auch Lipsius – vielmehr beim Worte *aetate* eingegriffen. Seine Vermutung *fessa senum aut rudis pueritiae aetas* (*fessa {aetate} aut rudis pueritiae aetas* Lipsius) ist von Koestermann als echte Überlieferung anerkannt und damit der Aufnahme in den Text gewürdigt worden (vgl. o. Anm. 54).

[58] E. Vandvik, *Genetivus und Ablativus qualitatis,* Avhandl. Norske Akademi Oslo, Phil.-Hist. Kl. 1941, 2, 85f. sieht in der *fessa aetas* selber die Altersklasse und erwartet demgemäß in Entsprechung zu *rudis pueritiae* nur *fessae aetatis.* Aber der Ausdruck, der übrigens nur bei Tacitus (*Hist.* 1, 12, 2; 3, 67, 1; *Ann.* 1, 46, 3; 3, 59, 4; 14, 33, 1) und später bei Hieronymus (*Ep.* 22, 35, 4) zu begegnen scheint (ThesLL 1, 1129, 81ff.; 6, 1, 612, 26f.), dient an den betreffenden Stellen einzig der Bezeichnung des Alters als solchen.

[59] Die Form *parentium* ist auch *Ann.* 14, 4, 1 bezeugt. An 10 anderen Stellen hat Tacitus die Normalform *parentum* verwendet (Gerber-Greef 1053).

[60] Vgl. etwa Caes. *BG* 7, 28, 4 *non aetate confectis, non mulieribus, non infantibus pepercerunt.*

[61] *pauere* an sich ist ein von Tacitus nicht selten gebrauchtes Wort. *pauidus* darf bei ihm geradezu als Ersatzwort für *timidus* betrachtet werden, das seinerseits überhaupt nur einmal begegnet. Auch zwischen *timor* und *metus* ist das Verhältnis nicht ausgeglichen; vgl. dazu o. Anm. 44. Die Belege bei Gerber-Greef unter den betreffenden Stichworten.

[62] s. o. Anm. 9.

[63] Neuere Bemühungen um das Verständnis: H. Fuchs, *Tacitus über die Christen,* Vigiliae Christianae 4 (1950) 65/93 (mit Lichtbild der betreffenden Seite des Mediceus II); A. Kurfess, ebd. 5 (1951) 148f. (s. u. Anm. 88); H. Hommel, *Tacitus über die Christen,* Theologia Viatorum (= Jahrbuch Kirchl. Hochschule Berlin) 3 (1951) 10/30; W. Hadamovsky, *Der Brand Roms und die erste Christenverfolgung unter Nero,* Österr. Lehrerzeitung 9 (1955) 89f. 110/13; A. Ronconi, *Tacito, Plinio e i cristiani,* Studi in onore di U. E. Paoli (Florenz 1955) 615/28; K. Büchner, *Tacitus über die Christen,* Aegyptus 33 (1953) 181/92 (auch in Büchners Schriftensammlung *Humanitas Romana* [Heidelberg 1957] 229/39); J. B. Bauer, *Tacitus und die Christen,* Gymnasium 64 (1957) 497/503; A. Wlosok, *Die Rechtsgrundlagen der Christenverfolgungen in den ersten drei Jahrhunderten,* ebd. 66 (1959) 14/32; H. Heubner, *Zu Tac. Ann. 15, 44, 4,* Hermes 87 (1959) 223/30; J. Beaujeu, *L'incendie de Rome et les Chrétiens,* Latomus 19 (1960) 65/80. 291/311 (auch: Collection Latomus 49, Brüssel 1960 [ohne Hinweis auf die frühere Veröffentlichung und ohne Ausgleich der Seitenzahlen]).

immer noch strittig sind, sei zunächst in einer Übersetzung vorgelegt[64]: «[2] Aber nicht die Hilfe von Menschenhand, nicht die Spenden des Kaisers oder die Maßnahmen zur Versöhnung der Götter konnten die Verdächtigung[65] zum Weichen bringen, der Brand sei befohlen worden. Demgemäß, um den Reden ein Ende zu bereiten, ließ Nero andere schuldig sein[66] und belegte mit den ausgesuchtesten Strafen[67] diejenigen, die, wegen ihrer Schandtaten verhaßt[68], vom Volke als

---

[64] Eine Übersetzung, die insbesondere den sachlichen Gehalt des Textes verdeutlicht, hat Hommel a. O. 14f. gegeben.

[65] Ähnlich Hommel 14: «das böse Gerücht». Wertvoll Ronconi a. O. 616: «La *infamia* è solo la fama ostile, alimentata da uno stato d'animo che dà corpo alle ombre»; dazu Hinweis auf ThesLL 7, 1 s. v. *infamia* 1338, 45ff. (*infamia* i. q. *calumnia*) und Cic. *Cluent.* 7 *aequum iudicium, quod ... falsae infamiae finis aliquis atque exitus reperiatur* (a. O. 1337, 54 [!]) sowie auf Liv. 40, 37, 6 *aliquanto magis infamis mors Pisonis coepit esse* (ThesLL a. O. s. v. *infamis* 1340, 33ff.). Aber auch Hor. *Epist.* 1, 16, 39f. (ThesLL a. O. 1337, 56 [!]) kommt hier in Betracht: *falsus honor iuuat et mendax infamia terret / quem nisi mendosum ...?*

[66] Die Bedeutung von *reos subdere* ist jedem Zweifel entzogen (vgl. VigChr. 67 Anm. 4). Der Ausdruck heißt so viel wie 'in falscher Bezichtigung einen angeblich Schuldigen namhaft machen' (*Ann.* 1, 39, 3 *ut mos uulgo quamuis falsis reum subdere*) oder 'jemandem eine Schuld zuschreiben' (*Ann.* 1, 6, 3 *Sallustius Crispus ... metuens ne reus subderetur*). Fraglich ist an der vorliegenden Stelle nur, ob schon bei der Erwähnung dieser *rei* einzig an die Christen gedacht ist oder ob zunächst noch unbestimmt gesprochen wird. Die zweite Auffassung hat den Vorzug, daß sie die Rede vom Allgemeinen zum Besonderen fortschreiten läßt und ihr damit eine gewisse Spannung verleiht. Dieser kunstvolleren Aussage wird man wohl das bessere Recht zuerkennen dürfen. Sie entspricht überdies der Zeichensetzung der Handschrift, die nach *reos* einen Punkt aufweist (s. die Umschrift VigChr. 65); vgl. o. Anm. 25.

[67] In der Aussage *quaesitissimis poenis affecit* ist das Wort *quaesitus* ebenso verwendet worden wie *Ann.* 2, 53, 3: Den Germanicus *excepere Graeci quaesitissimis honoribus.* Der Komparativ begegnet bei Tacitus zweimal als Kennzeichnung der *adulatio* (3, 57, 1; 12, 26, 1); von der *quaesita asperitas* eines Schreibens des Tiberius ist 5, 3, 2 die Rede; mit anderer Bedeutung des Wortes wird 6, 50, 1 die *quaesita comitas* des Tiberius von seiner *manifesta defectio* (Schwinden der Kräfte) abgehoben. Als *quaesitiores* gelten 3, 26, 3 die Gesetze des Solon gegenüber den schlichteren Gesetzen des Minos und Lykurg. Vor der Zeit der *Annalen* scheint Tacitus sich dieses gesuchten Wortes noch nicht bedient zu haben. – Syme hat das Wort in seinem Tacitus-Buche (o. Anm. 6) bei der inhaltsreichen Behandlung von 'Style and Words' (2, 711ff.) nicht berücksichtigt. Von Sallust waren *Hist.* 2, 70 p. 88 Maur. (= Macrob. 3, 13, 9) die *epulae*, mit denen Metellus in Spanien geehrt wurde, als *quaesitissimae* bezeichnet worden; jedoch ist dort, wie die Fortsetzung zeigt (*neque per omnem modo provinciam, sed ... ex Mauretania volucrum et ferarum incognita antea plura genera*), die ursprüngliche Bedeutung des Wortes noch unmittelbar empfunden worden. Dasselbe gilt für die Stellen, an denen das Wort zur Bezeichnung von Tatsachen der Redekunst begegnet: Cic. *Or.* 89 *uitabit etiam quaesita nec ex tempore ficta, sed domo allata;* 219 *ut numerus non quaesitus, sed ipse secutus esse uideatur;* Quint. *Inst. or.* 2, 7, 4 *figuris non quaesitis, sed sponte ... se offerentibus.* Sehr viel gebräuchlicher – und darum auch unanschaulicher – ist das Wort *exquisitus* gewesen (freundlicher Hinweis von F. Heinimann), das aber gleichfalls noch nicht vor Cicero belegt zu sein scheint (ThsLL 5, 2, 1820, 79ff.).

[68] Hommel 14 möchte *inuisus* hier nicht im Sinne von 'verhaßt', sondern von 'verdächtig' aufgefaßt wissen: «die man, wiewohl sie sich durch Verbrechen verdächtig gemacht hatten, gemeinhin Chrestianer zu benennen pflegte.» Aber eine solche Abschwächung der Aussage ist hier kaum am Platze, ganz abgesehen davon, ob *inuisus* sie im vorliegenden Falle überhaupt gestattet (s. u.). Der Leser, der den Text unbefangen in sich aufnahm, wird doch wohl nur an den Haß gegen die Christen gedacht haben (vgl. etwa Iustin. 11, 3, 11: die Thebaner seien *non praesenti tantum perfidia, uerum et uetere infamia inuisi*). – Ein sicherer Beleg dafür, daß *inuisus* auch die Bedeutung 'verdächtig' gehabt habe, ist, wie es scheint, nicht vorhanden. Gerne allerdings würde man sich auf zwei Stellen der terenzischen *Hecyra* berufen: 274ff. *edepol ne nos sumus inique aeque omnes inuisae uiris / propter paucas ... / nam ... quod me accusat nunc uir, sum extra noxiam*; 328 *inuisos omnis nos esse illis sentio* (anders *Hec.* 788). In der mehrmals begegnenden Verbindung *suspectus et inuisus* könnte sich vielleicht eine Erinnerung an die ältere Bedeutung erhalten haben (Cic. *Tusc.* 2, 4; 3 1; *Off.* 2, 34; Liv. 1, 49, 5; 5, 20, 7). Wenn es aber an der von Hommel 19 Anm. 2 außer Cic. *Off.* 2, 34

Chrestiani bezeichnet wurden. [3] Der Mann, der diesen Namen hatte entstehen lassen, Christus[69], war während der Regierung des Tiberius durch den Procurator Pontius Pilatus mit dem Tode bestraft worden; und für den Augenblick unterdrückt, brach der verderbliche Aberglaube[70] wiederum hervor, nicht nur in Judäa, dem Ursprungslande des Übels, sondern auch in Rom, wo von überall her, was immer es Gräßliches und Widerwärtiges gibt, zusammenfließt und gefeiert wird. [4] Zuerst also wurden solche verhaftet, die sich bekannten, dann auf ihre Anzeige hin, eine gewaltige Menge, und nicht so sehr der Vorwurf der Brandstiftung wie ihre Absonderung von den Mitmenschen[71] begründete das

---

herangezogenen Stelle Iustin. 36, 2, 15 heißt, die Juden seien, nachdem sie wegen ihrer *scabies* und *uitiligo* aus Ägypten vertrieben waren, in ihrer wiedergewonnenen alten Heimat darauf bedacht gewesen, *ne eadem causa apud incolas inuisi forent*, so bedeutet *inuisus* hier wohl weder 'verhaßt' noch 'verdächtig', sondern nur so viel wie 'unerwünscht' (vgl. o. S. 212 mit Anm. 28). – Dagegen hat das Substantiv *inuidia* zu allen Zeiten auch die Beschuldigung, Verdächtigung bedeuten können. So spricht Cicero *Cluent.* 5 und 200 von der *falsa inuidia*, der Cluentius ausgesetzt war (vgl. o. Anm. 65), und *Cael.* 15 von der gegen Caelius gerichteten *coniurationis inuidia*, d. h. wohl von der Beschuldigung, er sei an der Verschwörung des Catilina beteiligt gewesen (gleich darauf *suspicio*); weitere Belege ThesLL 7, 2, 203, 72ff.; besonders deutlich ist die dort nicht aufgeführte Stelle Sulp. Sev. *Chron.* 2, 29, 2 (vgl. u. Anm. 72) *opinio omnium inuidiam incendii in principem retorquebat ... igitur uertit* [sc. *Nero*] *inuidiam in Christianos.*

[69] Heubner a. O. 226 Anm. 2 vermutet, daß Tacitus selbst den *auctor* des Namens *Chrestiani* nicht *Christus*, sondern *Chrestus* genannt habe und daß der Schreiber des Mediceus das von ihm zunächst richtig abgeschriebene *chrestianos* in *christianos* änderte (vgl. VigChr. 69f. mit Anm. 6), als er für *Chrestus* mit Selbstverständlichkeit *Christus* eingesetzt hatte. Ein Chrestus, der in der Regierungszeit des Claudius unter den römischen Juden Unruhen hervorgerufen hatte, wird bekanntlich von Sueton, *Claud.* 25, 4 erwähnt. – Gegen Heubners Vermutung könnte geltend gemacht werden, daß Tacitus, der sich als Proconsul von Asien wohl ähnlich wie Plinius (s. *Ep.* 10, 96) mit den Christen hatte beschäftigen müssen, gewiß auch über den *auctor nominis eius* hinreichend unterrichtet gewesen sei. Aber die Abneigung, sich mit den Christen gründlicher zu befassen, war in Tacitus, wie seine ganze Schilderung zeigt, so stark, daß ihm die ungenaue Wiedergabe des Namens, den er wie Plinius wohl nur aus dem Akten kannte (vgl. Plin. a. O. § 1: *cognitionibus de Christianis interfui numquam*), wohl zugetraut werden darf, zumal im beginnenden Itazismus der Unterschied zwischen *Christos* und *Chrestos* kaum hörbar gewesen sein wird (darüber Hommel 16f.). Zu einfach ist jedenfalls Beaujeus kurze Bemerkung 72 Anm. 2 (= 16 Anm. 1; unter Berufung auf Büchner 182 Anm. 2 [= 348 Anm. 118]): «L'étymologie par le nom *Christus* ... impose la lecture *christianos.*» Vgl. auch VigChr. 69ff.

[70] Was Tacitus meint, bringt A. Wlosoks Wiedergabe (a. O. 22) zum Audruck: die «entartete und sittenverderbende Fremdreligion».

[71] Daß mit diesem Ausdruck das *odium humani generis* nicht ganz zutreffend übersetzt ist, wissen wir. Aber das lateinische *odium* läßt sich auch sonst oft nur annähernd wiedergeben. Das *odium humani generis* («gemeinschaftsfeindliche Gesinnung»: Wlosok 21) ist die *misanthropia*, die auch den Juden, den Vorfahren der Christen, zugeschrieben wurde (s. etwa Diod. 34, 1; Tacitus selbst spricht *Hist.* 5, 5, 1 von dem *aduersus omnes hostile odium* der Juden). «Aber die Bedeutung des Vorwurfs mußte sich dem neuen 'dritten Geschlechte' gegenüber ändern. Denn die Christen hatten sich nicht als ein geschlossenes Volk durch seltsame Gesetze aus der Umwelt ausgegliedert, sondern standen als Angehörige einer geistigen Gemeinschaft ihren eigenen Mitbürgern fremd gegenüber. Bei ihnen konnte wirklich davon die Rede sein, daß sie, um mit Cicero zu sprechen *[Off. 1, 29]*, die 'Gemeinschaft des Lebens verlassen' hätten» (VigChr. 87). – Hommels Auffassung (21ff.), das *odium humani generis* sei als «schlechthin rechtsfeindliche Gesinnung» zu verstehen, wird dem Ausdruck nicht gerecht, zumal wenn dabei insbesondere an die Ablehnung des Kaiserkultes gedacht werden soll (richtig Wlosok 18 Anm. 16). Daß Tacitus die Christen seiner eigenen Zeit vornehmlich als Reichsfeinde betrachtete, braucht nicht bestritten zu werden; bei den Christen der neronischen Zeit aber sieht er auf die Voraussetzung ihrer Lebenshaltung, den Verzicht auf die ganze umgebende Welt.

Schuldurteil. Beim Tode wurde überdies mit ihnen Hohn getrieben, derart daß sie, mit Tierfellen bedeckt, in der Zerfleischung durch Hunde starben oder, ans Kreuz geheftet und ***, wenn der Tag vergangen war, im entfachten Brande zur Erhellung der Nacht dienten.»

Noch nicht hinreichend gesichert ist der Text und sein Verständnis im letzten Abschnitt. Der Mediceus II bietet folgendes: *Igitur primum correpti qui fatebantur. deinde indi/cio eorum multitudo ingens. haud proinde in crimine / incendii. quam odio humani generis coniuncti sunt·,· / Et pereuntibus addita ludibria ut ferarum tergis / contecti. laniatu canum interirent. aut crucibus / affixi. aut flammandi atque ubi defecisset dies. / in usu nocturni luminis urerentur ·,·* Wir versuchen, unsere Auffassung dieser Stelle, wie sie in der Übersetzung deutlich geworden ist, zu begründen.

igitur primum correpti qui fatebantur, deinde indicio eorum multitudo ingens. Das Wort *fateri* kann an sich ebenso das Eingeständnis der Brandstiftung wie das Bekenntnis zum Christentum enthalten. Tacitus scheint sich sehr bewußt dieses doppelsinnigen Wortes bedient zu haben. Da die Christen auf Veranlassung des Kaisers der Brandstiftung bezichtigt wurden[72], bedeutete jedes Bekenntnis zum Christentum zugleich das Eingeständnis der Brandstiftung[73]. Unterschieden aber werden solche Christen, die sogleich verhaftet werden konnten, da ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde nicht verborgen war[74], und die große Zahl derer, die erst auf die

---

[72] Neros Christenverfolgung, die oft genug bezeugt ist (Belege etwa bei Beaujeu 74 Anm. 2 [= 17 Anm. 2]), wird nur selten mit dem Brande Roms in Verbindung gebracht (nur bei Tacitus, in der Wiedergabe des taciteischen Berichtes bei Sulpicius Severus 2, 29, 2 [s. o. Anm. 68 am Ende] und im erdichteten Briefwechsel zwischen Seneca und Paulus, *Ep.* 11 [Seneca], p. 133f. Barlow [= Papers and Monographs Americ. Acad. Rome 10, 1938]). Trotzdem ist es unwahrscheinlich, daß diese Verbindung, wie man vermutet hat, von Tacitus in eigener Überlegung hergestellt worden sei; vgl. Vig.Chr. 67 Anm. 4; Beaujeu 72ff. (= 16ff.). Aus der Art der Hinrichtung darf man freilich nicht zu viel erschließen wollen; die angewandten Strafen waren schlechthin die *summa supplicia*, die nicht nur für die Brandstiftung in Betracht kamen; s. auch u. Anm. 90.

[73] Für die Auffassung dieser Stelle muß maßgebend sein, daß Tacitus gerade *fatebantur* geschrieben hat. «Das Imperfektum ... kann nur ein Verhalten bezeichnen, das dem Ergriffenwerden parallel geht» (Andresen, Wochenschr. Klass. Philol. 27 [1910] 389). Ob aber Tacitus hier das jederzeit sich wiederholende Bekenntnis des christlichen Glaubens oder das kurze Bekennen bei der überraschenden Verhaftung meinte, läßt sich kaum entscheiden. Man wird in der Übersetzung einen Ausdruck wählen müssen, der beiden Möglichkeiten gerecht wird. Dieser Forderung entspricht bis zu einem gewissen Grade schon Andresens Übersetzung, «die aus ihrer religiösen Überzeugung kein Hehl machten» (JberPhilVerBerl. [o. Anm. 50] 34, 1908, 386), obgleich damit eigentlich wohl nur die erste der beiden Möglichkeiten hatte berücksichtigt werden sollen. Wir selber haben o. S. 223 in unserer Übersetzung den unbestimmten Ausdruck 'sich bekennen' gewählt (anders noch VigChr. 81 Anm. 19: 'geständig sein'), der zudem ebenso wie der Text des Tacitus eine engere und eine weitere Ausdeutung des Schuldgeständnisses (Christ; Christ und damit Brandstifter usw.) gestattet. Da Tacitus selbst jene *exitiabilis superstitio* in aller Schroffheit verabscheute, werden ihm die Möglichkeiten, die das eine Wort *fateri* bot, nicht unwillkommen gewesen sein (ähnlich Heubner 229: «Daß Tacitus das Wort *fateri* wählte, ist daraus zu erklären, daß es sich bei dem, was bei den Geständnissen herauskam, nach seinem Urteil um schändliche und verabscheuungswürdige Dinge handelte»; s. auch Beaujeu 292f. [= 26f.]).

[74] Heubner 228 würde in diesem Satzstücke gerne *qui fatebantur* als Subjekt, *correpti* als untergeordnetes Partizip betrachten. Aber müßte der Satz für eine solche Auffassung nicht lauten *igitur primum qui correpti fatebantur* ... ? – Daß Tacitus mit *corripere* hier jedenfalls

Angaben der Verhafteten hin dasselbe Schicksal erlitten. – *haud proinde in crimine incendii quam odio humani generis.* Ähnliche Redewendungen finden sich bei Tacitus nicht selten, und zwar entweder mit *proinde* oder mit *perinde* gestaltet[75]. Stets soll nicht etwa die eine Möglichkeit die andere ausschließen, sondern die erste soll der zweiten gegenüber als eine Möglichkeit geringeren Grades erscheinen[76]. Man darf also nicht annehmen, für die *multitudo ingens* habe das *crimen incendii* überhaupt nicht gelten sollen[77]. Es galt eben nur weniger als der Vorwurf der Absonderung von der Gesellschaft. – *coniuncti* oder *conuicti sunt.* Der Mediceus bietet *coniuncti*, einige jüngere Handschriften[78] *conuicti.* In der Zeichensetzung aber widerspricht der Mediceus sich selber, indem er die Worte *deinde indicio eorum multitudo ingens* durch Punkte abgrenzt[79]. In der Tat wird *conuicti* verlangt, und zwar nicht nur weil die andere Wendung: *multitudo ingens ... coniuncti sunt* sowohl in der Wahl des Verbums[80] wie in dessen hart wirkender Plural-

---

die Verhaftung, nicht die Anklage bezeichnen will, glauben wir VigChr. 79 Anm. 27 erwiesen zu haben. Das Wort, das erst von Tacitus zur Bezeichnung der Anklage verwendet worden ist (ThesLL 4, 1044, 55ff.), wird an allen 9 Stellen, an denen es eindeutig die Erhebung der Anklage meint, durch die Erwähnung der Anklage oder des Klägers genauer bestimmt. Wenn Beaujeu 292 Anm. 1 (= 25 Anm. 2) dagegen geltend macht, daß im Satze *Hist.* 2, 84, 1 *passim delationes, et locupletissimus quisque in praedam corripitur* «aucun nom n'est indiqué», so übersieht er, daß hier ja schon das Wort *delationes* die Ankläger ins Gesichtsfeld treten ließ.

[75] Die Bedeutung der beiden Wörter hätte verlangt, daß nur *perinde* verwendet wäre. Aber *proinde* hat sich in der Bedeutung schon früh an *perinde* angeglichen (nicht aber *perinde* an *proinde*). Vgl. Nipperdey zu *Ann.* 4, 20, 4: «*proinde* heißt 'demgemäß'; wird hierzu eine Vergleichspartikel, *quam, ac, ut,* gefügt, so ist der Sinn derselbe, als wenn *perinde* 'gleichdem' steht ... [Belege].» Sichere Fälle der Verschreibung etwa *Ann.* 3, 17, 2; 4, 17, 1. Weiteres bei Furneaux zu *Ann.* 13, 21, 3.

[76] S. etwa *Hist.* 2, 27, 1 *haud proinde ... in metum compulit quam ad modestiam composuit*; *Ann.* 2, 1, 2 *Phraates ... haud perinde nostri metu quam fidei popularium diffisus*; 15, 42, 1 *domum, in qua haud proinde gemmae et aurum miraculo essent ... quam arua et stagna ...*; weitere Beispiele bei Gerber-Greef (o. Anm. 12) s. v. *perinde* 1105; vgl. Beaujeu 293 Anm. 2 (= 27 Anm. 2).

[77] So Büchner 184 (= 233): «Die unglückliche große Zahl, die auf die Anzeige der zuerst Ergriffenen mithineingezogen wurde, büßte also nicht wegen Brandstiftung (*haud proinde* nicht in gleicher Weise), sondern als Christen, die man für *sontes* sowieso hielt.» Büchner, der hier die Bedeutung von *haud proinde* verkennt, beruft sich für seine Auffassung auf die abschließende Bemerkung bei Tacitus: *unde quamquam aduersus sontes et nouissima exempla meritos miseratio oriebatur, tamquam non utilitate publica, sed in unius saeuitiam absumerentur,* «wo die *utilitas publica* gegeben gewesen wäre, wenn sie für die Brandstiftung gebüßt hätten, nicht wegen ihres bloßen Wesens als Christen». Aber das Mitleid, von dem Tacitus hier spricht, wandte sich ja der Gesamtheit der Christen zu, die in den Martern ihrer Hinrichtung (§ 2 *quaesitissimae poenae*) die *saeuitia* Neros hatten befriedigen müssen. Etwas anderes darf man aus diesem Satze, der alles Berichtete noch einmal überschaut, auch dann nicht herauslesen, wenn man das überlieferte *coniuncti* (s. gleich im Text) rechtfertigen zu können glaubt; vgl. u. Anm. 82.

[78] Vgl. VigChr. 76 mit Anm. 19.

[79] Auch hier hat sich die antike Zeichensetzung erhalten, die mindestens bis zu einem gewissen Grade von Tacitus selber stammen wird; vgl. o. Anm. 25.

[80] Vgl. VigChr. 75f. «Der richtige Ausdruck wäre vielmehr *adicere* oder *addere*, allenfalls *adiungere* gewesen.» – Eindringend Heubner 227: «Der Ausdruck *in crimine incendii* bzw. (*in*) *odio humani generis coniuncti sunt* ... könnte doch kaum etwas anderes bedeuten, als daß die Angehörigen der zweiten Gruppe im Verbrechen der Brandstiftung bzw. im Haß gegen die Menschheit geeint waren, so daß also im ersten Falle eine Aktions- und im zweiten eine Gesinnungsgemeinschaft gebildet wäre»; dazu Anm. 2: «Aber auch abgesehen davon ist das *coniuncti sunt* ... kaum möglich. Die Präposition *in* bei *se coniungere, coniungi, -ctum*

form[81] unbefriedigend ist, sondern vor allem auch deswegen, weil ohne die Mitteilung, daß die Angeschuldigten überführt seien[82], der folgende Satz, der von der Hinrichtung spricht, nicht passend anschließt[83]. – *ut ferarum tergis contecti laniatu canum interirent aut crucibus affixi aut flammandi atque ubi defecisset dies in usu⟨m⟩*

---

esse, -ctus bedeutet, daß die Verbindung in etwas eintritt bzw. besteht, was man miteinander austauscht ..., betreut ..., betätigt ..., betreibt ... oder, ganz allgemein, zu erwägen und zu behandeln hat.» – Unzulässig vereinfacht ist die Übersetzung von Bauer (o. Anm. 63) 499: «Man faßte also zunächst Leute, die gestanden, hernach auf deren Angabe hin eine große Menge: ihr gemeinsames Verbrechen war nicht die Brandstiftung, sondern gemeinschaftsfeindliche Gesinnung.» Die Übersetzung vergröbert die Auffassung Ronconis (o. Anm. 63) 621: «Il *coniuncti sunt* ... dice chiaro che i primi arrestati e la *multitudo ingens* si trovarono uniti in una identica posizione: la differenza è solo tra i pochi che spontaneamente dichiararono la propria fede, e i molti che furono denunziati.» Hätte Tacitus wirklich dieses sagen wollen, so hätte er zum mindesten die Form *coniuncti erant* verwenden müssen; aber der ganze Satz wäre ungeschickt gestaltet, da die Abfolge *primum... deinde* am Ende ein Geschehen, nicht einen Zustand erwarten läßt; s. auch u. Anm. 82 am Ende.

[81] Büchner 184 (= 232) glaubt dieses Bedenken überwinden zu können (gegen seinen Versuch auch Heubner 227; Beaujeu 294 [= 27f.]). – In der Wiedergabe unserer Auffassung (183 = 231f.) sind ihm Fehler unterlaufen. Nicht der Singular (*multitudo*), sondern der Plural (*coniuncti sunt*) war von uns beanstandet worden. Zuvor scheint – eine Annahme, die antiken Texten gegenüber so oft für unglaubhaft gehalten wird – etwas ausgefallen zu sein: «Nun erklärt Tacitus, daß die Christen zu Unrecht verdächtigt worden waren, *** daß also vom Interpreten mit einem Geständnis der Brandstiftung kaum gerechnet werden dürfe. Die Schwierigkeit löse sich ...»

[82] *conuincere* ist einer der von Tacitus besonders oft verwendeten Ausdrücke (17 eindeutige Belege: VigChr. 76). Im allgemeinen Sprachgebrauch sagte man *conuincere aliquem alicuius rei, aliqua re* oder *in aliqua re* (ThesLL 4, 877, 12ff.). Bei Tacitus findet sich der Genetiv zweimal (*Ann.* 4, 31, 1 *probrosi ... carminis conuictum*; 71, 4 *conuictam adulterii*), der Ablativ nur an der vorliegenden Stelle, und zwar zunächst mit und dann ohne *in* (Beaujeu 294ff. [= 28f.] möchte im Hinblick auf ähnliche Aussagen dieser Art den zweiten, reinen Ablativ als Ablativus causae verstanden wissen). Am häufigsten wird das Wort von Tacitus dort, wo es Personen zum Objekt hat, gleich wie an den drei soeben erwähnten Stellen, in der Form des Participium Perfecti Passivi verwendet (13 sichere Belege, davon 10 ohne Angabe der Schuld). Irreführend Büchner 184f. (= 233): «Wenn etwas sprachwidrig ist, dann *conuincere in aliqua re*, das Tacitus bei viel häufigerem Vorkommen des Wortes [!] nicht verwendet.» – Büchner hat, um *coniuncti sunt* halten zu können, nicht nur die Redewendung *haud proinde ... quam* mißverstehen und den o. Anm. 77 ausgeschriebenen abschließenden Satz gewaltsam einengen müssen, sondern er fühlte sich auch genötigt (186 [= 234]), den Ausdruck § 2 *quaesitissimae poenae* (vgl. o. Anm. 67) seiner natürlichen Bedeutung zu berauben und ihn auf nicht weiter bekannte Strafen zu beziehen, mit denen die zuerst Verhafteten «schleunigst hingerichtet» wurden. Der entscheidende Fehler, aus dem dieses alles sich ergibt, besteht darin, daß Büchner die beiden Verhaftungswellen nach der Art der Beschuldigungen unterscheiden zu sollen glaubt, während bei Tacitus der Blick in Wahrheit auf die Durchführung der Verhaftungen gerichtet ist, von denen die ersten in raschem Zuschlagen, die späteren auf Grund genauerer Ermittlungen gemäß den Aussagen der bereits Verhafteten (das heißt der führenden Gemeindemitglieder ?) erfolgten. Übrigens beweist der Ausdruck *ingens multitudo* (vgl. 2, 40, 1; 14, 8, 1; s. auch 12, 56, 3; zu schwach die Wiedergabe bei Büchner 184f. [= 233] «die große Zahl» [s. o. Anm. 77], «eine große Gruppe»), daß Tacitus sich in seiner stolzen Voreingenommenheit nicht nur vom Wesen und Verhalten der Gemeinde, sondern auch von ihrer Größe falsche Vorstellungen gemacht hat.

[83] In taciteischer Ausdrucksweise schreibt der Verfasser der pseudoaugustinischen *Quaestiones veteris et novi testamenti* c. 115 (*de fato*), 67, CSEL 50, 341, 17ff.: *et antea cruci homines figebantur, quod postea edicto prohibitum est. si fati erat, quomodo desiit ? ... aut si non erat fati, non fato homines cruci figebantur, sed iudicio legis. et ita est ut non fato homines damnentur, sed conuicti malis operibus suis.* Daß der Verfasser der Schrift, der manches aus der weltlichen Literatur übernommen hat, sich bei der Gestaltung dieser Stelle an den Satz des Tacitus erinnert habe, ist vielleicht nicht ganz unwahrscheinlich. In der kunstlosen Sprache seiner Schrift erwartet man eher etwa *propter mala opera sua.*

nocturni luminis urerentur. Es gibt zwei Möglichkeiten, den in sich gestörten Satz allein durch das Mittel der Aussonderung in eine lesbare Form zu bringen: indem man entweder mit Nipperdey die Worte *aut crucibus affixi aut flammandi* oder mit Andresen die Worte *aut flammandi atque* tilgt. Im ersten Falle jedoch erregt der bereinigte Text Bedenken[84], weil in den Worten *aut crucibus affixi* ein Stück beseitigt ist, das drei sehr erwünschte Eigenschaften aufgewiesen hatte, insofern es erstens den nicht ohne weiteres verständlichen Vorgang des Verbrennens näher bestimmte, ferner zum vorangehenden *ferarum tergis contecti* das Gegenstück darbot und drittens mit dem Worte *aut* den Übergang zum zweiten Teil des Satzes sehr viel besser vollzog, als es im verbliebenen Texte mit dem Worte *atque* geschieht. Bei der anderen Tilgung hingegen steht man vor der Frage, wie die Worte *aut flammandi atque* überhaupt haben in den Text eindringen können. Die jüngste Erklärung[85] besagt, daß sie von einem Leser, dem der taciteische Text nicht ausreichend zu sein schien, im Versuch, ihn zu ergänzen, niedergeschrieben seien. Da aber der Text ohne eine solche Ergänzung nicht nur besser verständlich, sondern auch besser gestaltet ist, wird sich diese Erklärung kaum aufrecht erhalten lassen[86]. Wir selber haben einst feststellen zu können geglaubt, daß der Text bis zu *crucibus affixi* in jeder Hinsicht tadelfrei sei und daß er sich von *atque* an weiterhin als taciteisch erweise. *aut flammandi* also geben wir preis. Es wird sich hier um eine Randbemerkung handeln, die in der Form *ut flammandi* auf eine jetzt nicht mehr vorhandene Bemerkung über die besondere Art der Kreuzigung Bezug nahm[87]. Diese Bemerkung kann an sich vor oder nach dem Worte *atque* ihren Platz gehabt haben. Da unsere frühere Ergänzung *ut ... crucibus affixi ... ⟨alimenta ignium induerent⟩ atque ... urerentur* einige Schwächen aufweist, möchten wir den Wortausfall nun zuversichtlich nach dem *atque* ansetzen, so daß sich folgender Text ergeben könnte: *ut ... crucibus affixi {aut flammandi} atque ⟨damnatorum uesti-*

[84] Nipperdeys Aussonderung ist in neuester Zeit von Büchner 187f. (= 235f.), Bauer 503 und Beaujeu 309f. (= 45f.) anerkannt worden; Gegengründe VigChr. 88, aufgenommen von Heubner 224. – Vgl. Nipperdeys Verfahren in der Gestaltung von 12, 65, 2: o. Anm. 45.

[85] Heubner 225f.

[86] Dasselbe gilt für die ähnliche, aber auch den Fremdkörper selber verändernde Erklärung, die Hommel 29 Anm. 4 vorgetragen hat (Bericht darüber bei Heubner 225; *flammandi* ist nach Hommel aus *flamma usti* entstanden [so auch Beaujeu 310 = 46], wie schon Meursius im Hinblick auf Sulp. Sev. a. O. [o. Anm. 72] *multi crucibus affixi aut flamma usti* vermutet hatte [Halm, Ausgabe 1853, XVI]). Hommel wie Heubner sind der Meinung, «der Urheber der Einfügung habe offenbar nicht erkannt, daß die Gekreuzigten mit den 'lebenden Fackeln' identisch seien» (Heubner a. O. gemäß Hommel 29 Anm. 4 am Ende). Abgesehen davon, daß ein solches Versagen des Lesers nicht recht begreiflich ist, wird man es merkwürdig finden, daß er sich getraut haben soll, den Text «recht und schlecht» durch einen Zusatz zu ergänzen, dessen «sprachliche Härte» ihm selber bewußt war, und daß er dabei doch nicht unterließ, ein so gewichtiges Wort wie *atque* zu verwenden.

[87] VigChr. 87ff. – Lücken im Mediceus II sind nicht selten. In einzelnen Fällen, wo die Vorlage nicht hatte entziffert werden können, ist der entsprechende Raum freigelassen worden (s. app. crit. zu 11, 8, 1; vgl. o. S. 213 mit Anm. 31). Andere Lücken sind zu erschließen, z. B. 12, 13, 1 *castellum⟨que ***⟩*; 12, 15, 2 *⟨imperitans opibus⟩*, 12, 54, 1 *postquam ⟨*** et quamquam⟩*, 13, 26, 2 *⟨spernentes⟩*; 14, 42, 2 *⟨obsessus⟩*; 14, 60, 5 *his ⟨ardescentibus incedit rumor⟩*; 15, 13, 2 *⟨si⟩ ... ⟨pacis⟩ ... ⟨neque⟩ ... aut ⟨His⟩panis ⟨quam Parthis⟩*; 15, 54, 4 *⟨consentitur⟩*; 15, 58, 3 *⟨non stud⟩ia ta⟨n⟩tum* (*latatum* cod.); 15, 72, 1f. *⟨Sabino data; de quo⟩*; s. auch o. S. 215ff. zu 12, 38, 3; 40, 1; 64, 1. 2; 13, 2, 3.

bus adstricti⟩[88] ... *in usu*⟨*m*⟩ *nocturni luminis urerentur*[89]. Die drei Todesarten, die im römischen Recht für die Brandstiftung vorgesehen sind: Tod durch wilde Tiere, Kreuzigung, Feuertod wären dann also von Tacitus deutlich bezeichnet[90], darüber hinaus aber wären die *ludibria* gemäß der besonderen Art, wie die Todesstrafen jeweils vollzogen wurden, eindringlich geschildert worden.

15, 64, 3. Der Satz läßt sich durch Änderung der Zeichensetzung besser als bisher gestalten: *Seneca interim ... Statium Annaeum ... orat prouisum pridem uenenum ... promeret, adlatumque hausit: frustra, frigidus iam artus et cluso corpore aduersum uim ueneni.* Die Ausgaben bieten ebenso wie die Handschrift *adlatumque hausit frustra, frigidus iam artus ...*[91]

---

[88] Gemeint wäre die *tunica molesta* (Mart. 10, 25, 5; Iuv. 8, 235). Vom Feuer darf hier wohl noch nicht unmittelbar die Rede sein, so daß Senecas Erwähnung der *tunica alimentis ignium et inlita et texta* (*Ep.* 14, 5) besser nicht verwertet wird (anders VigChr. 93 Anm. 55: *atque* ⟨*alimentis ignium inliti*⟩ [nichtig Kurfess ⟨*flammae alimentis adiectis*⟩, wo das *atque* in *adiectis* aufgegangen ist]). Unser Ergänzungsversuch soll nur veranschaulichen, wie etwa die *tunica molesta* im höheren Stile hätte erwähnt werden können. Daß der echte Text vielleicht ganz anders gelautet hat, darf gegen solche Bemühungen, die Probe aufs Exempel zu machen, kein Einwand sein. Der Ausdruck *adstricti* ist von uns aus *Dial.* 39, 1 gewonnen, wo von den *paenulae* die Rede ist, *quibus adstricti et uelut inclusi cum iudicibus fabulamur.*

[89] Man hat beanstandet, daß wir, um den Text des Tacitus nach Möglichkeit wiederzugewinnen, mit dreierlei Schäden gerechnet haben: einem Textverlust, einem Fremdkörper im Texte und einer Verschreibung. Uns stören solche 'methodischen' Erwägungen nicht (eine eigene Bemerkung dieser Art nur o. Anm. 86). Es gibt in der Überlieferung die verschiedensten Arten von Verderbnissen, und daß sich im Laufe der Zeit drei von ihnen an einem Orte zusammengefunden haben, braucht nicht weniger wahrscheinlich zu sein, als daß sie überhaupt vorkommen. Immerhin sei auf die reizvolle Tatsache hingewiesen, daß in dem einen der beiden gerade in doppeltem Abdruck vorliegenden Aufsätze, die wir heranzuziehen hatten, ein Textausfall begegnet, der sich nicht eindeutig ergänzen läßt (s. o. Anm. 81), und daß in beiden je ein strittiges Wort, das im überlieferten Texte zu ändern von manchen als allzu bedenklich empfunden wird, sei es als solches, sei es an seiner bestimmten Stelle, falsch wiedergegeben ist (1: S. 188 Z. 2 [= 236 Z. 3] *aut ferarum* ... statt *ut ferarum* ...; 2: S. 294 Anm. 2 [= 28 Anm. 1] *coniuncti* statt *conuicti*).

[90] Diese drei Todesarten galten als die *summa supplicia*; vgl. Paulus *Sent.* 5, 3, 6 *incendiarii, qui consulto incendium inferunt, summo supplicio adficiuntur*; 5, 71, 3 *summa supplicia sunt crux crematio decollatio* (VigChr. 68 Anm. 4). Vgl. Lact. *Mort. pers.* 22, 1f. über das Wüten des Maximianus: *quae igitur in christianis cruciandis didicerat, consuetudine ipsa in omnes exercebat.* [2] *nulla poena penes eum leuis; non insulae, non carceres, non metalla, sed ignis crux ferae sub illo* [*in illo* cod.: correxi] *erant cotidiana et facilia.*

[91] Wir benutzen diese Gelegenheit, um die Schilderung von Senecas Tod in 15, 63, 1 von einer Erweiterung zu befreien, die wir uns in unserer Ausgabe haben zuschulden kommen lassen. Der überlieferte Text *complectitur uxorem, et paululum aduersus praesentem fortitudinem mollitus rogat* ... ist von uns umgestaltet worden in ... *aduersus praesentem* ⟨*mortem*⟩ *fortitudine mollitus.* Während wir die Änderung *fortitudinem* > *-ne* weiterhin für nötig halten, geben wir den Zusatz *mortem* preis, mit dem wir übrigens, ohne es zu wissen, dem Einfall des Leidensis *aduersus praesentem formidinem* recht nahe gekommen sind. In Wirklichkeit ist als *praesens* die Gattin des Seneca bezeichnet worden, mit der Kunst des *hysteron proteron*, die bei Tacitus auch sonst zu beobachten ist (und deren Verwendung im Bereiche der Geschichtserzählung überhaupt wohl eine Untersuchung verdienen würde).

Beilage

Es mögen hier noch einige Mitteilungen über den Text des Mediceus II wiedergegeben werden, die uns die Direktorin der Biblioteca Medicea Laurenziana, Frau Dr. Teresa Lodi, am 27. 8. 1949 zusammen mit der in VigChr. 4 (1950 [o. Anm. 57]) 70 Anm. 6 abgedruckten Äußerung über das Schriftbild des Wortes *chrestianos* (s. o. S. 223 mit Anm. 69) in freundlichster Weise hat zukommen lassen.

1. Zu 11, 3, 1 *percursis*: «Delle due lettere dopo *percu* la prima sembra *r* corretta in *s* dalla stessa mano; la seconda, *s* incompiuta, priva cioè della curva superiore. Escluderei che sia *i*, per il trattino orizzontale a sinistra, ben visibile anche nel facsimile.»

2. Zu 11, 8, 2 *praeparaverat*: «*praeparaberat*, corretto in *properaberat*, e ricorretto in *praeparaberat*. La prima *p* non ha il *ductus* di questa lettera quando è tracciata per scrivere *p(ro)*, ma è piuttosto una *p* normale alla quale in un secondo tempo è stata aggiunta la piccola coda verso sinistra, in un terzo tempo erasa; mentre la linea orizzontale in alto, erasa in un secondo tempo, in un terzo tempo è stata ripristinata. Così la prima *a* è stata corretta in *e*, poi la parte superiore della *e* è stata erasa, in modo da ripristinare la *a*. Non mi è chiara, paleograficamente parlando, la correzione della *b*, perche mi sembra che non basti quel tratto sull'asta verticale per cambiarla in *u*.»

3. Zu 12, 22, 3 *ira*: «Credo che abbia ragione Andresen: *ire* corretto in *ira*, ma senza sopprimere la parte superiore della *e*. Mi sembra da escludere *x*: il piccolo tratto sottile che scende verso sinistra, visibile nel facsimile, non lo vedo nell'originale.»

4. Zu 14, 14, 1 *concertare equis*: Der Mediceus bietet *cum celaret quis*, geändert in *cum cenaret quis*; «*cenaret* è certamente la correzione; da escludere *certaret*. Segno d'espunzione e *n* d'altra mano.»